

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Das Tarifvertragsproblem in der Großindustrie.	1. 633	der Versicherten" in den Innungsstran-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die gesetzliche Re-		lassen	644
gelung des Tarifvertrages in der Schweiz		Gewerbegerichtliches. Ueber Arbeitszeugnisse.	
Regelung der Arbeitszeit im österreichischen		Zur zweifelsfreien Abfassung von Tarifverträgen	646
Handel. — Staatskommission für die Arbeitslosigkeit		Kartelle und Sekretariate. Aus den Arbeitersekretariaten	
in Niederland.	635	Arbeitersekretär in Bremerhaven gesucht	647
Wirtschaftliche Rundschau	638	Mitteilungen. Luistung der Generalkommission über	
Soziales. Der Verein für Sozialpolitik	639	Quartalsbeiträge, sowie über eingegangene Unterstützungs-	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.		beiträge. — An die Fortände der Gewerkschaftsstelle,	
— Aus der britischen Bergarbeiterbewegung	642	sowie Einzelbezieher des „Corr. Bl.“ Unterstützungs-	
Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf in Schweden	643	vereinigung	648
Arbeiterversicherung. Das „Selbstverwaltungsrecht		Hierzu: Adressenbeilage Nr. 1.	

Das Tarifvertragsproblem in der Großindustrie.

I.

Die Literatur über Tarifverträge hat einen un-
geheuren Umfang angenommen. Besonders haben
Juristen und Nationalökonomien Klarheit über die-
jenigen Fragen zu schaffen gesucht, die für den mo-
dern Arbeitsvertrag zweifellos von der größten
Bedeutung sind. Bei aller Reichhaltigkeit dieser
Literatur aber ist bis jetzt der Praktiker wenig zu
Vorteil gekommen. Es genügt nicht, rein theoretisch
von juristischen oder volkswirtschaftlichen Gesicht-
punkten aus an die Materie heranzutreten, sondern
es ist auch hier notwendig, in das Getriebe der Pro-
duktion einzudringen, Organisationsfragen der
Fabrik zu studieren und die Entstehung des Afford-
vertrages bis zu seiner Ausbildung zum Tarifver-
trag zu verfolgen.

Die Tarifbildung hat bis jetzt überall dort, wo
sie sich entwickeln konnte, Anhänger gewonnen. Die
von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Tarifverträge
gibt den besten Beweis für ihre Durchführbarkeit.
Nur vor den Toren der großindustriellen Werke
machte diese Entwicklung noch Halt. In den fünf
Großindustrien, im Bergbau, Hüttenwesen, Textil-
industrie, Maschinenbau und Elektroindustrie haben
sich die Tarife nicht in nennenswerter Weise aus-
bilden können.

Diese Tatsache liegt in zwei Ursachen begründet.
Zunächst ist der industrielle Großkapitalist der rea-
ktionäre Unternehmertyp. Es liegt im Wesen des
industriellen Riesenbetriebes, daß in den leitenden
Männern dieser Unternehmungen ein Selbstbewußt-
sein großgezogen wird, das meist direkt an Größen-
maßstab grenzt.

Besonders gibt uns ja das Studium gewisser
Geheimprotokolle sehr wertvolle Einblicke in die
Psyche unserer großindustriellen Unternehmer. Die
Aussprüche, die sich die führenden Leute dort geleistet
haben, geben nicht nur ein sehr blamables Bild von

der sozialpolitischen Ignoranz dieser Männer, son-
dern zeigen auch zugleich, mit welchem Zynismus
unsere Kapitalmagnaten ihre Pläne durchzusetzen
wissen und dank der Nachgiebigkeit der Regierung
auch durchsetzen können. Einer solchen Unternehme-
rschaft gegenüber konnte es den Arbeitern natur-
gemäß nur sehr schwer gelingen, den einseitigen
großindustriellen Arbeitsvertrag zu einem Kollektiv-
vertrag umzubilden.

Aber auch betriebstechnische Verhältnisse machen
die Tarifvertragsfrage zu einem sehr komplizierten
Problem. Die großindustrielle Unternehmungsform
gründet sich auf die Anwendung der sorgfältig aus-
gebildeten Arbeitsmaschine und auf eine weitgehende
Arbeitsteilung. Die industrielle Maschinenwirtschaft
hat längst noch nicht ihren höchsten Stand erreicht, im
Gegenteil zeigt sich, daß wir in der großindustriellen
Praxis noch wichtigen Neuerungen und Umdälzungen
auf dem Gebiet der Anwendung arbeitssparender
Maschinen entgegengehen. Die steigende Anwendung
der Elektrizität als Betriebskraft, die Zukunft der
Dampfturbine, die Verwertung der Wasserkräfte
werden in Zukunft dem Großindustrialismus neue
Arbeitsmethoden geben, neue Arbeitsgebiete eröffnen,
deren Umfang wir heute noch nicht übersehen können.
Ferner zwingt der gesteigerte Wettbewerb dazu, nach
neuen konstruktiven Verbesserungen zu suchen, um
die Produktivität der großindustriellen Arbeit zu er-
höhen. Ein ganzes Heer von technischen Angestellten
wird von der Großindustrie zu dem Zweck unter-
halten, im Konstruktionsaal, im Laboratorium, in
der Betriebsleitung auf Verbesserung der Arbeits-
methoden und konstruktive Erneuerung der Fabri-
kate zu sinnen. Die technische Arbeit schafft eben
hier fortwährend Veränderungen, ein technischer
Fortschritt jagt den anderen. Die Arbeitsmaschinen
werden immer sorgfältiger durch die Konstruktion
von eingespannten Sonderwerkzeugen dem jeweiligen
Spezialzweck angepaßt, neue weitgehende Arbeits-
teilung sorgt dafür, daß sich die Herstellungskosten
für jede Teilfunktion so billig wie möglich stellen.
Die große Verschiedenheit der Arbeitspositionen im

Herrn Giesberts, Schiffer und Genossen die folg-samsten Knechte finden.

Uebrigens wäre dadurch in der Sache selber wenig geändert. Die christlichen Gewerkschaften sind trotz des interkonfessionellen Mäntelchens nichts weiter als ultramontane Organisationen. Daran ändert auch Herr Franz Behrens und die Handvoll evangelischer Mitglieder nichts. Und der „Adviseur“ aus M.-Glabdach, der Berater aus der Centrumspartei, ersetzt in vollem Maße hinter den Kulissen, was ein offenkundiger „geistlicher Beirat“ im Sinne der Bischöfe etwa zu tun hätte. A. C.

Mitteilungen.

Leistung

über die in der Zeit vom 19. bis 25. September 1909 bei der Generalkommission eingegangenen Unterstützungsgelder für den allgemeinen Ausstand in Schweden.

a) Von den Vorständen der Centralverbände:

Bauarbeiter 5000,—, Zimmerer 4500,—, Gast-wirtschaftshilfen 200,— Mk.

b) Von den Gewerkschaftskartellen:

Nordenham 10,—, Driefen 66,40, Breslau 1400,—, Chemnitz 860,96, Eplingen a. N. 200,—, Aachen 45,—, Hamm i. B. 100,—, Neustadt (O.-Schl.) 17,78, Guben 95,65, Bremen 2800,—, Brandenburg a. S. 800,—, Hamburg 5600,—, Kiel 3200,—, Barmen 1000,—, Lägerdorf i. Holst. 70,—, Saargemünd 6,70, Heide i. Holst. 68,25, Dortmund 300,—, Oberhausen (Rhld.) 100,—, Kassel 200,—, Darmstadt 700,—, Magdeburg 1600,—, Barth 35,—, Jessen 20,—, Geringswalde 100,—, Reichenau i. S. 30,—, Eisenberg (S.-M.) 70,—, Berlin 22 500,—, Hlm a. D. 150,—, Höchst a. M. 100,—, Kottbus 150,—, Durlach 30,—, Dresden 4000,—, Mügeln i. S. 150,—, Elberfeld 500,—, Prenzlau 20,—, Gera (Neuß) 500,—, Celle 100,—, Neumünster 725,—, Niefa 55,—, Langewiesen i. Th. 30,—, Zimenau 10,—, Lauban 90,—, Schleswig 100,—, Wingen a. Rh. 5,—, Solingen 110,82, Münster i. W. 40,—, Heidelberg 100,—, Rossdorf 135,—, Heidingsfeld 80,—, Heilbronn 200,—, Forchheim i. Bayern 25,51, Weibert (Rhld.) 100,—, Dietrichsdorf 300,—, Strasburg (N.-M.) 34,85, Mühlhausen i. Th. 50,—, Wilsler 110,—, Elmshorn 250,—, Langelsheim a. Harz 59,—, Meissen 200,—, Braunschweig 1100,—, Begefad 166,06, Gebelsberg 226,05, Grimma 78,63, Gießen 130,85, Neuhaldensleben 27,—, Gaggenau-Vd. 75,—, Grünberg i. Schl. 50,—, Bergedorf 150,—, Erlangen 10,—, Forst i. L. 200,—, Goslar 20,—, Nürnberg 1000,—, Waldenburg i. Schl. 100,—, Bunzlau 246,70, Dessau 50,—, Hannover 3000,—, Bochum 300,—, Hartha 140,—, Regensburg 45,—, Zweibrücken 23,30, Stuttgart 2100,—, Stolp i. Pom. 60,—, Frankfurt a. M. 800,—, Pirmasens 70,—, Uetersen i. Holst. 30,—, Düsseldorf 450,—, Blauenscher Grund 400,—, Zabrze (O.-Schl.) 30,—, Zerbst 35,—, Reichenbach i. Schl. 40,—, Helzen 50,—, Glückstadt 80,—, Penzig (O.-L.) 50,—, Coswig 71,—, Queblinburg 129,—, Goldberg i. Schl. 28,10, Osterholz-Scharmbeck 91,25, Iserlohn 48,—, Belten i. d. M. 100,—, Elsterwerda 32,15, Großenhain 100,—, Gussfischen (Rhld.) 22,60, Bad-Reichenhall 20,—, Frankenthal (Rheinpfalz) 160,—, Gladbach i. B. 5,90 Mk.

c) Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Bäcker: Apolda 5,— Mk. Bildhauer: Detmold 10,—, Osnabrück 5,— Mk. Böttcher: Coburg 19,80 Mk. Buchbinder: Eisenberg 26,— Mk. Buchdrucker: Reichenbach i. B. 5,—, Bromberg 20,—, Landsberg a. B. 10,—, Zweibrücken 10,—, Hona 5,—, Sondershausen 10,—, Osnabrück 50,— Mk. Fabrikarbeiter: Zehdenick 5,—, Düren (Rhld.) 20,— Mk. Gärtner: Homburg v. d. S. 14,10 Mk. Glasarbeiter: Triebel 20,— Mk. Glaser: Auerbach i. S. 10,— Mk. Lederarbeiter: Paderborn 14,05, Posen 15,— Mk. Maler: Lüdenscheid 13,50 Mk. Maurer: Berleberg 30,—, Coburg 30,—, Meuselbach 3,—, Preetz i. Holst. 35,20, Kahna 17,30, darunter Arb.-Turnverein Kahna 2,75 und Arb.-Turnverein Würd-witz 4,55, Witten 20,—, Eisenach 100,—, Gumbinnen 7,—, Borna 30,—, Ahrensböck 30,05 Mk. Mühlenarbeiter: Kreuznach 10,— Mk. Porzellanarbeiter: Meuselbach 5,—, Margarethenhütte 25,—, Zell 20,—, Suhl 10,—, Kahla (S.-M.) 50,— Mk. Schmiede: Güstrow 8,— Mk. Schneider: Schwerin i. M. 30,—, Glinzburg 72,50 Mk. Schuhmacher: Weihenfels 100,—, Pirmasens 200,— Mk. Steinarbeiter: Dornitz-Thumitz 40,—, Hohenau-Neudorf 25,44 Mk. Steinseher: Delitzsch 10,—, Hirschberg 25,— Mk. Tapezierer: Posen 14,15 Mk. Textilarbeiter: Lichtenstein-C. 30,— Mk. Töpfer: Döbernfurt 10,—, Helzen 10,—, Bauken 25,—, Lauenburg i. Pom. 34,15 Mk. Transportarbeiter: Apolda 10,— Mk.

d) Von Parteiorganisationen:

Eingegangen bei der Redaktion des „Nord-deutschen Volksblattes“ Bant 200,—, Sozialdem. Verein Schöningen 10,—, Sozialdem. Verein des 18. jährl. Reichstagswahlkreises Zwickau 300,—, Sozialdem. Verein Alt-Warthau 55,—, Sozialdem. Wahlverein Hirschberg-Schöna 30,—, Sozialdem. Wahlverein Saarbrücken 50,—, gesammelt von den Mitgliedern des Wahlvereins Freben u. Ung. durch Westermann 7,—, Sozialdem. Ortsverein Bursdamm 50,25 Mk.

e) Ausland:

Verband der vereinigten Pflastergehilfen Central-reichs 254,67, Local-Union der Glasarbeiter in Toluca-Mexico 300,—, M. L. Petrofawodsk 6,18 Mk.

f) Sonstige Sammlungen:

P. Bod, Wilhelmsburg a. E. 20,—, von der Buchdruckern und Buchbindern der „Arbeiter-Zeitung“ Dortmund 50,—, Arb.-Radfahrerverein „Vorsicht“, Eisenplatterei b. Eberswalde 10,—, J. Lübeck, Bredstedt 30,—, A. Meyer, Neuhadt in Holstein 26,25, vom zweckmäßigen Beisammensetzen durch Liescher, Grabow i. M. 15,50, Anton Scherl, Beerfelden i. S. 14,50, Paul Apelt, Sommerfeld (N.-L.) 50,—, von dem Personal der Firma Fiedring u. Belgard, Berlin, Bellebuestr. 4,10, F. Fuchs, Wiesbaden 6,—, Italienischer Oscar 3,05, eingegangen im Bureau des Textilarbeiterverbandes Langenbielau 40,—, Athletenklub Königsbrück 5,— Mk. Bereits quittiert 952 517,61 Mk. In Summa 1 027 751,16 Mk.

Berlin, den 25. September 1909.

Hermann Stube.

Platz zu greifen, daß eine Normalisierung der Einzelteile und die Durchführung einer Standardfabrikation aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit auf dem Wirtschaftsmarkt notwendig ist.

Je umfassender sich bei uns eine Massenfabrikation einführt, desto mehr können die Akfordberechnungen im Betrieb vereinfacht werden, desto leichter lassen sich die einzelnen Arbeitsbedingungen tariflich regeln und formulieren.

Die gleichen Wirkungen, nämlich eine Vereinheitlichung der Fabrikation, werden ferner durch die stetig fortschreitenden Betriebskonzentrationen erreicht.

St zwischen zwei Firmen, die bisher miteinander in Wettbewerb getreten sind, eine Fusion zustande gekommen, sind beide Werke zu einer Betriebsgemeinschaft zusammengelegt worden, dann finden einige Wochen später in den Direktionszimmern für den Techniker sehr wichtige Beratungen statt. Das Heiratsgut, das jede Firma in die neue Ehe mitgebracht hat, wird gesichtet, das Brauchbare erhalten, das Unbrauchbare über Bord geworfen. Jede Unternehmung hat bisher ihre eigenen Typen auf den Markt gebracht, meist Konstruktionen, die patentamtlich geschützt sind. Der technische Ruf einer jeden Firma ist abhängig von der konstruktiven Brauchbarkeit, welche die Fabrikate für die Verwendungszwecke der Praxis haben. In der gemeinsamen Beratung werden aus dem Bestand beider Firmen die besten Konstruktionen herausgesucht und weiter geführt.

Ein charakteristisches Beispiel dafür bietet die Elektroindustrie. Noch vor 20 Jahren hatten wir mit einer großen Vielheit von Typen elektrischer Maschinen und Apparate zu rechnen, weil eine große Zahl von fabrizierenden Firmen vorhanden war. Heute haben die drei elektrotechnischen Großfirmen (der Siemens-Konzern, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Felten-Guillaume-Lahmeyer) mit der übrigen großindustriellen Konkurrenz nahezu aufgeräumt und beherrschen den Markt. Das geheime Schlußabkommen, mit dem sich die Öffentlichkeit beschäftigen mußte, hatte ja ausschließlich den Zweck, die Monopolstellung der großen Werke mit allen Mitteln auszunutzen. In der Verbandspreffe der Installationsfirmen finden wir gerade jetzt besonders häufig das Klagegedicht, wie schwer es den kleineren Firmen wird, mit ihren Fabrikaten in die Centralen hineinzukommen. Ist es einmal bei uns zu einem Elektrotrost gekommen, und dieser Zeitpunkt muß über kurz oder lang naturgemäß eintreten, dann wird dieser Trost das ganze Anwendungsgebiet der Elektroindustrie versorgen, die Konkurrenz ist dann endgültig lahmgelegt, jeder gesunde konstruktive Wettbewerb ausgeschaltet. An Stelle der Vielseitigkeit der gleichen Fabrikate ist dann der Einheitsstyp des Trosts getreten.

Auch für die anderen Großindustrien zeigen sich mehr oder minder klar die gleichen Erscheinungen, weil es im Wesen des kapitalistischen Betriebes liegt und die Hauptaufgabe des modernen Fabrikorganisations ist, überall nach den gleichen Methoden zu verfahren, den Herstellungspreis der Fabrikate herabzusetzen, die Leistungsfähigkeit der Produktion zu erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit zu sichern. Um die Profitrate zu erhöhen, geht eben ganz von selbst das Bestreben des modernen Fabrikleiters auf mögliche Vereinheitlichung der Fabrikation, und dürften auch diese Entwicklungstendenzen bei unserer Betrachtung nicht unberücksichtigt bleiben.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages in der Schweiz.

Wir berichteten vor einiger Zeit, daß in dem Entwurf des schweizerischen Bundesrates zur Revision des Obligationenrechts der Versuch gemacht ist zur gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages und ferner, daß die schweizerische sozialdemokratische Partei ihrerseits bestimmte Vorschläge dazu in einer längeren Eingabe an die zuständigen Behörden gemacht habe.

Jetzt hat sich auch der kürzlich in Aarau stattgefundene schweizerische Juristentag damit beschäftigt und waren Referenten unserer Genossen Oberrichter Lang-Zürich und der Bundesrichter Gottsfrey-Lausanne.

Lang behandelte das Thema sehr sachverständig und gründlich und sein bereits im Druck vorliegendes Referat umfaßt eine Broschüre von 60 Seiten. Einleitend skizziert er in recht interessanter Weise die Stellung des Juristen zur sozialpolitischen Gesetzgebung. Der Jurist ist leicht geneigt, führt er aus, die schöpferische Art seiner Wissenschaft zu überschätzen. Die Vorstellung, daß die Gesetzgebung das Leben befruchte und seinen Inhalt nicht nur gestalte, sondern auch bereichere und der Unternehmungslust neue Möglichkeiten erschließe, liegt vielen von uns nahe. Allein die geschichtliche Betrachtungsweise verrät uns bald, daß das Verhältnis der Rechtsordnung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ein anderes ist: Die Rechtsordnung findet die treibenden Kräfte und einen bestimmten Inhalt vor und leiht ihr Bestes, wenn sie formend, ordnend und sichernd eingreift und, ohne die naturnotwendige Entwicklung zu hemmen, sich im übrigen begnügt, den wirtschaftlich Schwachen ihren Bestand zu leisten. Zu solchen Betrachtungen kann auch die bisherige Geschichte des Tarifvertrages anregen. Der Tarifvertrag hat eine große wirtschaftliche und soziale Bedeutung erlangt und die Lebensgestaltung von Tausenden von Lohnarbeitern beeinflusst, bevor Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von ihm Notiz nahmen. Er wuchs urwüchsig, sobald die wirtschaftlichen Machtverhältnisse seiner Entstehung und Ausbreitung günstig waren. Und wenn für das schweizerische Rechtsgebiet gesagt werden kann, daß die tarifvertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses durch die Gesetzgebung wenigstens nicht gehindert wurde, lagen die Verhältnisse für Deutschland viel ungünstiger: hier hatte der Tarifvertrag mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich aus der fatalen Ordnung des Koalitionsrechts in der Gewerbeordnung ergaben.

Im Laufe seines Vortrages teilte dann Lang mit, daß der erste Tarifvertrag in der Schweiz im Jahre 1861 von den Buchdruckern in St. Gallen geschaffen wurde. Im Kanton Zürich bestanden nach amtlichen Erhebungen Ende 1908 294 Tarifverträge für 1793 Betriebe und 11 150 Arbeiter. In der ganzen Schweiz dürften heute mehr als 50 000 Arbeiter nach den in Tarifverträgen festgesetzten Arbeits- und Lohnbedingungen arbeiten.

Noch nirgends besteht heute eine vollständige gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. In Europa hat ihn die Gesetzgebung Hollands und Oesterreichs berücksichtigt, während in anderen Ländern verschiedene Vorschläge für gesetzliche Erlasse vorliegen, so in Deutschland ein vollständiger Gesetzentwurf von Professor Rosenthal, in Italien Vorschläge des Oberen Arbeitsrates, die dieser auf Veranlassung

industriellen Großbetrieb an sich hat daher ganz von selbst der Vereinbarung einheitlicher Arbeitstarife große Schwierigkeiten entgegengesetzt.

Die einfachste Erledigung des Einwandes, daß die Verdichtung der vorhandenen Lohnabmachungen und Arbeitspositionen in Tarifverträge zur Hemmung des technischen Fortschritts führen muß, würde nun darin bestehen, die Zahl der Affordpositionen zusammenzustellen, die in den verschiedensten Betrieben und in den verschiedensten Zweigen der Großindustrie vorhanden sind.

Aus der Tatsache, wie lange im allgemeinen die einmal festgelegten Afforde eingehalten werden, ließe sich ein Bild zusammenstellen, welche Veränderung der technische Fortschritt auf die Arbeitsteilung und Arbeitsweise ausübt. Derartige Feststellungen zu machen, ist unmöglich. Die Affordtabellen der einzelnen Firmen werden der Öffentlichkeit nicht bekannt, sie gehören zum Betriebsgeheimnis einer jeden Unternehmung.

Es ist interessant, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die bürgerliche Literatur, die sich mit großindustriellen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, auf diese Fragen keine Auskunft gibt. Gewiß hat die Literatur über die großindustriellen Arbeitsverhältnisse in letzter Zeit einen ungeheuren Umfang angenommen, gewiß sind in manchen dieser Arbeiten mit anerkanntem Sammelleiß alle möglichen Daten zusammengetragen worden, aber über die intimen Verhältnisse des Betriebes geben diese Publikationen meist nur recht unvollkommene Informationen. Im Gegenteil entnehmen wir den einleitenden Bemerkungen zu allen diesen Schritten immer und immer wieder die Klage, daß die Unternehmer solche Arbeiten sehr mangelhaft unterstützt, manchmal sich sogar brüsk geweigert haben, brauchbares Studienmaterial zur Verfügung zu stellen.

Das hat natürlich auch seine guten Gründe. Von der wissenschaftlichen Arbeit hat der Unternehmer keine besonderen Vorstellungen. Der Gelehrte ist höchstens für ihn gut genug, seinen Kapitalsinteressen als Söldling zu dienen, die wissenschaftliche Forschung mag sich um andere Dinge kümmern, nur nicht um die Vorgänge der großindustriellen Praxis. Auch in dieser Beziehung fühlen sich die Industriellen als die Herren im eigenen Hause und wird die mangelhafte wissenschaftliche Behandlung der großindustriellen Arbeitsverhältnisse erst dann aufhören können, wenn die Gesetzgebung bestimmten Aufsichtsbehörden ein weitgehendes Kontroll- und Aufsichtsrecht über diejenigen Vorgänge des kapitalistischen Betriebes gewährleistet, die bis jetzt zur Geheimwissenschaft der Unternehmertätigkeit gehörten.

Wenn man nun auch zugibt, daß wir in der Großindustrie mit sehr wandelbaren Arbeitsverhältnissen und Affordpositionen zu rechnen haben, so müssen doch zwei Tendenzen betrachtet und bewertet werden, die darauf hingingen, wenigstens in Zukunft eine gewisse Vereinheitlichung in der Produktion zu schaffen, die Standardfabrikation und die Wirkung der Kartellierungen. Als Beispiel greife ich den Maschinenbau und die Elektroindustrie heraus, weil hier diese beiden Entwicklungstendenzen am deutlichsten erkennbar sind.

Unsere deutschen Unternehmer sind leider geneigt, wenn sie vom Amerikanismus lernen wollen, nur den Sünden amerikanischer Unternehmertätigkeit nachzustreben. Unter vorbildlicher amerikanischer Arbeitsorganisation versteht man eine möglichst raffinierte Ausbeutungspolitik, Prämiensysteme, Ar-

beitskontrolluren, Strafgebelter usw. In dem einen Punkt aber könnten sich unsere deutschen Unternehmer entschieden mehr „amerikanisieren“, nämlich in der Standardfabrikation.

Schon vor 5 Jahren konstatierte der Ingenieur Paul Möller in dem Bericht von seiner Studienreise nach den Vereinigten Staaten, daß die amerikanische Maschinenindustrie vor allen Dingen nach dem Grundsatz arbeitet, sich jeweilig auf bestimmte Sondergebiete zu beschränken. In der Spezialisierung geht man dort oft sogar soweit, daß sich eine Fabrik nicht allein ein Fachgebiet wählt, wie etwa den Werkzeugmaschinenbau, sondern daß sie z. B. nur Bohrmaschinen oder nur Drehbänke herstellt. Es gibt amerikanische Werkzeugfabriken, die überhaupt nur Maschinen von einer bestimmten Gattung und von einer bestimmten Größe anfertigen.

Der Fabrikant geht dabei von dem Gedanken aus, daß er, wenn sich seine Tätigkeit auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkt, in diesem Fach besonders leistungsfähig wird und mit Gewinn seine Fabrikate absetzen kann. Schon der amerikanische Konstrukteur wird dazu erzogen, sich auf bestimmte Konstruktionsformen und Größen zu beschränken und wird der Ausarbeitung von Konstruktionselementen ganz besondere Sorgfalt zugewendet. In der Werkstatt werden solche Teile, wie Schrauben, Keile, selbst ganze Konstruktionsglieder, wie Pleuelstangen, Erzenter und dergleichen, auf Vorrat hergestellt und veranlaßt dann der Konstrukteur den Betriebsleiter, soweit als möglich diese vorhandenen Stücke zu verwenden.

Die Vereinheitlichung des Fabrikationszweiges und der Ausführungsformen bringt für den Gang der Fabrikation erhebliche Vorteile mit sich. Der Arbeitsvorgang vollzieht sich in einem regelmäßigen Kreislauf, die Stellung der Arbeitsmaschinen, die Anordnung der Fabrikfäle wird bis in allen feinen Feinheiten dem Produktionsprozeß angepaßt. Organisation der Arbeit und Arbeitsteilung können hier ihre großen Triumphe feiern. Die Herstellungskosten bei einer derartig ausgebildeten arbeitsteiligen Massenfabrikation müssen sich bedeutend verringern, die Arbeitsleistungen werden erhöht.

In der deutschen Industrie sind diese Vorbedingungen in dem Maße nicht vorhanden. Der deutsche Fabrikant hat die ängstliche Gewohnheit, jeden Wunsch des Kunden zu erfüllen. Es wird alles möglich gemacht, nur um den Käufer bei guter Laune zu erhalten. Schon in den Preislisten macht sich dieser Unterschied bemerkbar. Während es bei dem amerikanischen Geschäftsmann Regel ist, in seinen Preislisten nur eine beschränkte Zahl von Typen einzusetzen, halten es deutsche Fabrikanten oft gerade für eine Ehrensache, mit umfangreichen Preislisten zu paradiere, eine möglichst große Auswahl von Typen und Sorten zum Verkauf zu stellen. Auch in dieser Beziehung ist das Organisationsleben unserer deutschen Arbeitgeberkreise etwas zerfahren. In der technischen Fachliteratur läßt sich ohne weiteres die Tatsache nachweisen, wie schwer man hier zu fruchtbaren Einigungsverhandlungen kommt, wie schwer sich konstruktive Einheitsmaße bei uns einbürgern. Abgesehen von den Arbeiten des Verbandes deutscher Elektrotechniker, der mit seinen Normalien und Sicherheitsvorschriften zielbewußt Regel und Ordnung in die elektrotechnische Produktion zu bringen sucht, steht man mit der Schaffung allgemein anerkannter Konstruktionsnormalien für den Maschinenbau noch in den ersten Anfängen. Immerhin beginnt auch in der deutschen Industrie die Einsicht

der Regierung ausgearbeitet hat. Die im schweizerischen Entwurf zur Revision des Obligationenrechts vorliegenden Bestimmungen lauten: Art. 1371 bis. Der Inhalt des Dienstvertrages kann durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden mit Arbeitern oder Arbeitnehmerverbänden festgestellt werden. Solche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Art. 1371 ter. Dienstverträge, die von einem auf einen Tarifvertrag verpflichteten Arbeitgeber abgeschlossen werden, sind, soweit sie dem Inhalt dieses Tarifvertrages widersprechen, ungültig. Öffentlich bekannt gemachte Tarifverträge gelten auch für die nicht darauf verpflichteten Arbeitgeber und Arbeiter desselben Berufsbezuges und derselben Gegend, soweit diese in ihren Dienstverträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Lang faßt seine vielseitigen Ausführungen in folgende Thesen zusammen:

1. Zu Art. 1371 bis. a) Es ist zu begrüßen, daß das Obligationenrecht die Anerkennung des Tarifvertrages ausspricht. Die hier vorgeschlagene Legaldefinition genügt aber insofern nicht, als sie ein wesentliches Begriffsmerkmal des Tarifvertrages: daß nämlich durch ihn der Inhalt künftiger Arbeitsverträge festgesetzt wird, vermissen läßt.

b) Es empfiehlt sich, die gesetzliche Anerkennung auf den von einem Arbeiterverband abgeschlossenen Tarifvertrag zu beschränken, also demjenigen Vertrag von ihr anzunehmen, in dem eine nicht organisierte Mehrheit von Arbeitern als Partei erscheint.

2. Zu Art. 1371 ter. a) An dem in Abs. 1 niedergelegten Grundfab der zwingenden Rechtswirkung des Tarifvertrages ist festzuhalten. Er bedarf aber einer schärferen Fassung und einer Ergänzung: tarifwidrige Verträge sind nicht als ungültig, sondern als nichtig zu erklären, und gleichzeitig ist zu bestimmen, daß die infolge der Nichtigkeit entstehende Lücke im Arbeitsvertrag von Gesetzes wegen durch die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages ausgefüllt wird.

b) Daß in Abs. 2 der Versuch gemacht wird, den Geltungsbereich des Tarifvertrages über den Kreis der an ihm direkt Beteiligten hinaus zu erweitern, verdient ebenfalls volle Billigung. Der Weg, den der Entwurf vorschlägt, führt aber zu einer unklaren Situation, wenn zwei Verträge mit demselben örtlichen und persönlichen Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht werden, zu einer unbefriedigenden Situation, wenn der veröffentlichte Vertrag nur von einer kleinen Gruppe aller Berufsangehörigen abgeschlossen worden ist und er dennoch für alle Berufsangehörigen die Bedeutung dispositiver Rechtsfäße erhält. Der Zweck, den Art. 1371 ter Abs. 2 im Auge hat, läßt sich unter Vermeidung der erwähnten Unzuträglichkeiten erreichen mit der Bestimmung, daß ein Tarifvertrag, der mehr als drei Viertel aller Angehörigen des betreffenden Berufes auf sich vereinigt, auch für die übrigen maßgebend ist.

3. Da die Parteien erfahrungsgemäß nicht selten verfehlen, sich über gewisse Punkte zu einigen, deren Regelung wünschbar ist, so ist zu erwägen, ob nicht ins Obligationenrecht einige ergänzende Rechtsfäße aufgenommen werden sollen, die geeignet sind, Lücken in den Verträgen auszufüllen. Sie hätten namentlich die Dauer der Tarifverträge und die Kündigungsfrist zu bestimmen.

Stellte sich Lang ganz objektiv auf den Standpunkt des historisch gewordenen, der Praxis der Tarifverträge, wie sie sich bis heute den lebendigen Bedürfnissen entsprechend entwickelt haben, so nahm dagegen der Korreferent mehr den Standpunkt des Unternehmers ein, die, insofern sie dem Tarifvertrag nicht abgeneigt sind, versuchen, mit ihm noch allerhand Nebenworte zu erreichen. Er gelangte daher zu folgenden Schlüssen und Forderungen:

1. Der Kollektivvertrag soll auch von nicht organisierten Arbeitern abgeschlossen werden können.

2. Der Arbeitsvertrag, der einen Kollektivvertrag verletzt, soll nichtig sein nur im Falle, wenn beide Parteien sich dem Kollektivvertrag unterworfen haben.

3. In dem Fall, wo nur eine der Parteien dem Kollektivvertrag unterworfen ist, bleibt der abweichende Arbeitsvertrag gültig. Die schuldhaftige Partei hat Entschädigung zu leisten.

4. Es liegt kein Grund vor, im D. R. das Prinzip der automatischen Wirkung des Kollektivvertrages zu fixieren.

5. Der Kollektivvertrag ist für solche, die sich ihm nicht unterworfen haben, nur verbindlich, wenn drei Viertel der Arbeitgeber und Arbeiter des betreffenden Gewerbes in derselben Gegend sich ihm unterworfen haben.

6. Das D. R. soll Dauer und Kündigungsfrist des Kollektivvertrages regeln und ferner mangels entgegenstehender Bestimmung soll es das Stagerrecht der Syndikate bitteln, ebenso das Prinzip der Verantwortung des Syndikats für Fehler seiner Mitglieder. Die Verantwortlichkeit kann durch eine konventionale Strafe limitiert werden.

7. Die Spezialgesetzgebung soll bestimmen, daß Interessen schiedsgerichtlich zu regeln sind durch ein Schiedsgericht und eine Einigungscommission oder ein Einigungsamt, die im Tarifvertrag vorgegeben sind.

Die gesetzliche Zulässigkeit von Tarifverträgen mit unorganisierten Arbeitern wäre sehr geeignet, sie zu Skarifikationen wirklicher Tarifverträge zu machen. Denn dann könnte sehr leicht jeder Unternehmer einen von ihm ganz einseitig aufgestellten „Tarifvertrag“ seinen unorganisierten oder auch „gelb“ organisierten Arbeitern aufzuzwingen und auch von freiorganisierten Arbeitern ihre Anerkennung verlangen. Aber auch die meisten übrigen Forderungen sind bedenklich und Genosse Lang lehnt denn auch die Thesen 1, 2, 3 und 6 ab.

In der Diskussion unterstützte nur ein einziger Redner den Korreferenten Gottfried, während zwei ander mit Lang sich dagegen wandten. Der eine davon, der vortrefflich bekannte Berner Professor Lotmar, bekämpfte besonders die Auffassung, daß der Tarifvertrag durch einen Arbeitsvertrag modifiziert oder sogar wirkungslos gemacht werden könne. Die Unabänderlichkeit des Tarifvertrages wird tatsächlich durch das geltende Recht anerkannt. Auch der Entwurf des Obligationenrechts sieht sie von (Art. 1371 ter.), wonach Dienstverträge, die von einem auf einen Tarifvertrag verpflichteten Arbeitgeber abgeschlossen werden, soweit sie dem Inhalt dieses Tarifvertrages widersprechen, ungültig sind. Man müsse aber noch weiter gehen und in diesem Fall erklären, der Tarifvertrag trete in den ungültig gewordenen Arbeitsvertrag ein. Das sei nur logisch.

In den späteren parlamentarischen Verhandlungen werden voraussichtlich die sieben sozialdemokratischen Vertreter im Nationalrat sehr auf dem Posten sein müssen, um Scharfmacherwünsche zu vereiteln.

Regelung der Arbeitszeit im österreichischen Handel.

Das österreichische Abgeordnetenhaus hat ein Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit und Geschäftssperre im Handels- und Expeditionsgewerbe beschlossen. Ein bedeutender Schritt auf dem Wege zum Schutze der kaufmännischen Angestellten ist damit getan worden — der erste seit 24 Jahren auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes überhaupt. Was das Haus des allgemeinen und gleichen Wahlrechts hiermit geleistet, entspricht zwar nicht völlig den berechtigten Anforderungen der Handlungsgehilfen und sonstigen Arbeiter im Handelsgewerbe; es kommt aber ihren Bedürfnissen ziemlich weit entgegen und bildet eine gute Operationsbasis, von der aus weitere Fortschritte durch die Kraft der gewerkschaftlichen Organisation zu erzielen sein werden. Mehr noch als ein anderes Gesetz wird das vorliegende, das nur noch der Erledigung durch das Herrenhaus bedarf, die sicher ist, des nachdrücklichen Schutzes durch die Organisation bedürfen, da es ein sogenanntes Rahmengesetz ist, dessen Inhalt zum

Teil von den Verfügungen der politischen Verwaltungsbehörden abhängt. Es stellt folgende Normen auf:

Im Handelsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe ist den Hilfsarbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Für Ausföher im Expeditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 19 Stunden zu betragen. Innerhalb der Arbeitszeit muß eine Mittagspause anberaumt werden. Dieselbe kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder abwechselnd festgesetzt sein und muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als 4 Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihre Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eineinhalb Stunden, sonst mindestens eine Stunde betragen. Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, sind diese, samt den dazu gehörigen Kontors und Magazinen, in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbestammer, der betreffenden Gemeinden, sowie der Ausschüsse der betreffenden Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren Tagesstunde (zwischen 7 und 8 bzw. 9 Uhr abends) oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden. An Markttagen ist es zulässig, die Eröffnung der für den Marktverkehr bestimmten Räume gleichzeitig mit dem Beginn der Marktzeit vorzunehmen.

Wichtig ist ferner die Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Beistellung von Sitzgelegenheiten sowie die Bestimmung, daß den Hilfsarbeitern für die Verlängerung der Arbeitszeit eine „angemessene“ besondere Entlohnung gebührt. Selbstverständlich gelten alle diese Vorschriften auch für Konsumvereine und andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Keine Anwendung finden die Vorschriften auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur, auf die Ueberriedelung oder Neueinrichtung des Geschäfts, auf das Besuchen der Märkte, auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen; außerdem jährlich eine gewisse Anzahl von Tagen (höchstens 30) ausgenommen.

Das Originelle des Gesetzes besteht darin, daß es nicht eine Maximalarbeitszeit, sondern eine Minimalruhezeit festlegt. Trotzdem ist der Fortschritt unverkennbar, da ja die Geschäftssperre prinzipiell um 8 Uhr angelegt erscheint und dieser äußerste Termin durch eine kräftige Agitation der Handelsarbeiter noch weiter zurückverlegt werden kann. Daran wird es wohl nicht fehlen und dann werden die Behörden gezwungen sein, von ihrem Verfügungsrechte Gebrauch zu machen.

Der sozialdemokratische Verband hatte natürlich günstigere Bestimmungen beantragt. Seinem Ein-

treten für die Interessen der Handelsarbeiter ist es zu danken, daß die bürgerlichen Parteien sich zu dem vorliegenden Gesetze verstanden. R.

Eine Staatskommission für die Arbeitslosigkeit in Niederland.

Im Oktober des vorigen Jahres, als die Arbeitslosigkeit in Holland schon in umfangreichem Maße herrschte und in dem bevorstehenden Winter außerordentliche Proportionen anzunehmen drohte, interpellierte Genosse Troelstra in der „Zweede Kamer“ über die Frage, was die Regierung für die Betroffenen zu tun gedente. Diese Interpellation machte starken Eindruck im Lande; eine besondere schlechte Figur machte der erste Minister Herr Deemster, der so kalt und unbarmherzig über die Arbeitslosigkeit redete, als ob es nur eine Naturerscheinung war, wonit das Wohl und Wehe der Menschen eigentlich nichts zu schaffen habe, wie äußerst scharf der katholische Abg. Kolens bemerkte.

Der Antrag Troelstra, worin die Hilfe von Staat und Gemeinden in den Vordergrund gestellt wurde und die private Initiative erst an zweiter Stelle kam, wurde mit großer Mehrheit verworfen und ein Antrag des freisinnig-demokratischen Abg. Prof. Treub, worin der Hilfe von privater Seite die erste Stelle eingeräumt war, angenommen.

Als eine Frucht dieser Interpellation muß die Einsetzung einer Staatskommission betreffs Arbeitslosigkeit betrachtet werden. Dieselbe ist zusammengesetzt worden aus der Erwägung: daß es wünschenswert ist, Maßregeln zu treffen, um Arbeitslosigkeit zu verhüten und zu beseitigen, sowie ihre Folgen zu lindern.

Die Kommission ist beauftragt, zu untersuchen: a) inwieweit die Regierung Mittel zur Verfügung hat, um schnell und zureichend unterrichtet zu werden über den Stand der Arbeitslosigkeit im Inland und den Umfang und die Art der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Betrieben und welche Ergänzung diese Mittel brauchen; b) was die Regierung tun kann, sei es mit Hilfe von Personen oder Korporationen, sei es selbständig, sowohl um die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen wie die Folgen zu lindern; mit Bestimmung, daß von dieser Staatskommission Bericht erstattet werde betreffs der Aufschlüsse ihrer Untersuchungen, welcher Bericht die Vorschläge enthalten werde, wozu diese Untersuchungen eventuell Anlaß geben möchten; jedes Mitglied der Kommission soll beugt sein, seine Meinung insoweit sie von der Mehrheit der Kommission abweicht, in einer besonderen, dem Bericht zuzufügenden Notiz kundzugeben.

Zum Mitglied, zugleich Vorsitzenden ist der Abg. Prof. Treub ernannt worden, zum Sekretär der Arbeitsinspektor J. P. de Boogs.

Außerdem zählt die Kommission 36 Mitglieder. Darunter sind manche Abgeordneten, auch Genosse Troelstra; weiter viele bürgerliche Leute, wovon einige auf unerklärliche Weise in die Kommission gekommen sind. Dann enthält die Kommission 9 Arbeitgeber und 7 Arbeiter, wovon 4 die christliche Arbeiterbewegung, 3 die moderne Gewerkschaftsbewegung vertreten. Diese letzten sind: Dekkers von dem Metallarbeiterverband, Keefing von dem Diamantarbeiterverband und Verdorst von dem Zimmererverband.

Die Zusammensetzung der Kommission erlaubt keine allzu hohen Erwartungen. Offenbar ist mit Vorbedacht bei Zusammensetzung der Kommission

die größte und bedeutendste Arbeiterorganisation Hollands. „Der Niederländisch Verbond van Vakverenigingen“ übergegangen. Wohl hat sein Vorstand mitglied Verdorst einen Sitz bekommen, doch als Mitglied vom Aufsichtsrat des Reichsversicherungsamts zu Amsterdam, nicht als Gewerkschaftler!
J. v. d. T.

Wirtschaftliche Rundschau.

**Herbstbelebung. — Erholung im deutschen Eisen-
gewerbe und die Stabeisenkonvention. — Kurs-
treibereien am Industrieaktienmarkt. — Der Ar-
beitsmarkt im Tabakgewerbe.**

Seit dem Monat August macht sich eine kräftige Belebung von Handel und Wandel bemerkbar. Die zuversichtlichen Erwartungen auf die Herbstsaison sind, von unerfreulichen Teilerscheinungen abgesehen, für den Waren- und Geldmarkt in Erfüllung gegangen; ebenso hat die Warenherstellung und damit auch der Arbeitsmarkt kräftige Anregungen empfangen. Die Belebung von Handel und Wandel während der Monate August bis Oktober ist aber eine regelmäßige Erscheinung, die ebenso in Jahren des Aufschwunges wie des Niederganges zutage tritt. Es kommt daher ganz und gar auf den Grad dieser Belebung an, wenn man aus der herbstlichen Belebung auf die Richtung der Konjunkturkurve schließen will. Auch der Herbst der Jahre 1907 und 1908 zeigte eine Belebung, aber trotzdem konnte man damals aus ihr keine optimistischen Schlüsse auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage ziehen. Ganz verschieden davon liegen die Verhältnisse heute. Die Herbstbelebung tritt mit einer Intensität hervor, die eine Gewähr dafür bietet, daß die Richtung der Konjunkturkurve wieder nach aufwärts geht.

Vor allem ist nunmehr auch die deutsche Eisenindustrie in der Erholung so weit vorgeschritten, daß Angebot und Nachfrage wieder mehr ins Gleichgewicht kommen. Die deutsche Eisenindustrie hat unter dem gewerblichen Niedergang besonders dadurch so stark gelitten, daß die gemischten Stahl- und Eisenwerke ihre Leistungsfähigkeit in einer die reinen Betriebe ruinierenden Weise spielen ließen. Sie konnten die Preise äußerst drücken, ohne dabei mit direktem Verlust zu arbeiten, bekamen auf diese Weise das verfügbare Arbeitsquantum herein und bewiesen den reinen Betrieben, daß ihre Politik, bei der Bildung von Verbänden an Forderungen festhalten zu wollen, die den gemischten Werken nicht konvenierten, nur zum Schaden der reinen Werke ausschlagen müssen. Wie viel stärker infolge dieser Politik die Preise auf dem deutschen Eisenmarkt zurückgegangen sind, als die Preise in anderen Ländern, das erkennt man schon daran, daß die Preise für englisches Eisen in Deutschland um ein vielfaches weniger gefallen sind, als die Preise für deutsches Eisen. Zwar haben auch die großen gemischten Werke unter den Folgen ihrer Politik insofern zu leiden, als die finanziellen Ergebnisse mehr oder weniger ungünstig ausgefallen sind, aber gegenüber der Position der reinen Werke stehen sie nach dieser Periode des Wettkampfes um so gefestigter auf dem deutschen Markte da. Und wenn jetzt bei den reinen Werken eine weitgehende Geneigtheit besteht, sich bei einer Verbandsbildung zu beteiligen, so sind sie eben durch die letzten zwei Jahre müde gemacht worden. So erfahren wir, daß nicht nur eine vorläufige Stabeisenkonvention zustande gekommen ist, die sich aber nur auf die Verkaufstätigkeit während der nächsten

Monate bezieht, sondern daß auch die inzwischen wieder aufgenommenen Verhandlungen wegen der Bildung eines Stabeisenverbandes mehr Aussicht auf Erfolg versprechen, als dies vor dem Eintritt des Niederganges der Fall gewesen war. Wenn jetzt nur nicht den reinen Werken gute Freunde erbleben, die ihnen auf Staatshilfe Hoffnungen erwecken, die nicht erfüllt werden können. Im Anschluß an die gemischten Betriebe können die reinen Werke relativ noch am besten ihre Existenz und ihr Gedeihen retten.

An der Börse freilich sieht es schon so aus, als ob wir schon der Höhe des wirtschaftlichen Aufschwungs nahe wären. Die Kurstreibereien am Industrieaktienmarkt haben im September einen erstaunlichen Umfang angenommen, und die Absicht der Reichsbank, durch die Diskonterhöhung die Kaufbewegung etwas zu dämpfen, hat sich bisher nicht verwirklicht. Fragt man nach den Urhebern dieser Kurstreibereien, so bekommt man zur Antwort: Das ist das Privatpublikum aus der Provinz, das sich jetzt mit Macht an die Börse drängt und von der aufsteigenden Bewegung profitieren will. Gegen diese Strömung ist nicht anzukämpfen. Das ist eine unorganisierte Masse, die einmal in Bewegung gebracht, auf keine Warnung mehr hört. Diese Antwort ist nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Die Masse der mittleren und kleineren Privatkapitalisten arbeitet mit Banken und Bankiers. Wenn diese Kreise ihre Kaufofferten plötzlich und en masse an die Börsen gelangen lassen, so sind sie dazu animiert worden. Und wer hat in letzter Linie die Kaufbewegung entfacht? Es sind die Stimmungsberichte der Banken und die Auskünfte der Bankiers, durch die die gescholtene Kapitalisten in Bewegung gesetzt worden sind. Leider erscheinen diese Stimmungsberichte, durch die das Heer der Privatkapitalisten in der Hauptsache gegängelt wird, unter Ausschluß der Öffentlichkeit — zum Schaden der Privatkapitalisten und noch mehr zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft. Würden diese Berichte einer Kontrolle ausgesetzt sein, so würde wohl diese unaufhaltbare Kaufbewegung, gegen die nicht anzukämpfen sein soll, ihren gegenwärtigen Umfang nicht erreicht haben. Diese Stimmungsberichte aber bedürfen gerade deswegen so der Kritik, weil sie mit größter Vorsicht und unter Wahrung strengster Objektivität abgefaßt, gerade die Wirkungen ausüben, die von den Faiseuren beabsichtigt ist.

Auch am Arbeitsmarkte zeigt sich die Herbstbelebung insofern, als die Nachfrage nach Arbeitskräften sich erheblich gesteigert hat, und die Neueinstellungen zunehmen; aber gleichzeitig wächst eben auch das Angebot in einer recht unangenehmen Weise. Es kommen noch neue Zuzüge vom platten Land, aus den Garnisonen, die besonders im Oktober den Arbeitsmarkt stark belasten werden. Trotz der Zunahme der Arbeitsgelegenheit reicht die Nachfrage noch lange nicht aus, um das Ueberangebot auf einen normalen Stand zurückzuführen. Daran ist bei dem Umfang des Angebots vor Frühjahr 1910 überhaupt nicht zu denken. In manchen Gewerben sieht es sogar zurzeit auf dem Arbeitsmarkt noch recht trübe aus. Wir möchten hier nur auf die Lage der Tabakarbeiter hinweisen. Vor dem Inkrafttreten der neuen Steuer wurde die Erzeugung in ganz exzeptioneller Weise ausgedehnt; die Zahl der Arbeitskräfte wurde nach Möglichkeit gesteigert, die Leistung des einzelnen Arbeiters erhöht — kurz, es wurde mit Volldampf auf Vorrat und auf Bestellung gearbeitet. Bis zum Inkrafttreten der Steuer waren nicht nur alle Vorräte ausverkauft,

die bis
stellung
werden.
verforg
ität, di
und voll
Reaktion
Stener
des flott
Arbeiter
dauernd
auch für
so daß a
säwellen
während
ebanien
nicht allz
blichliche
Reichsreg
gelebener
beiter de
treiben.

Be r

Der
diesjährig
tember)
Weien je
tionalöfor
nung förd
Verbaltni
Forderung
sei, auch
gebuisse a
Leben ei
treiben.
wies auf
dem Berer
wachsen, i
lichen Lib
großindus
gewisse S
industrie u
werke (G
Schmoller,
großen M
Leben gar
bloß tyrann
Jefferson, d
Umstürzler
zu nehmen
wirtschaftli
man ohne
kraft beim
Auf d
Wissenschaft
dankgäng
Weber war
wie der K
Fragen sei
warnten.
Art der Di
treiben nie
Wissenschaft
bringe, de
Serr-im-S

die bis zu dem Termin in Auftrag gegebenen Verrichtungen konnten noch nicht einmal alle erledigt werden. Kurz, es fand in wenigen Wochen eine Versorgung des Handels und teilweise des Konsums statt, die zwar für einige Zeit reichlichen Verdienst und volle Arbeit gebracht hatte, der aber eine starke Reaktion folgen mußte. Mit dem Inkrafttreten der Steuer schlug der Beschäftigungsgrad um. Anstelle des flotten Tempos trat eine weitgehende Ermattung: Arbeiter wurden scharenweise entlassen, teils dauernd, teils für einige Zeit, die Erzeugung wurde auch für den bleibenden Arbeiterstamm herabgesetzt, so daß am Arbeitsmarkt für Tabakarbeiter ein Ansehenswandel des Andrangs stattfand, wie er selbst während der Zeit der stärksten Krise kaum zu beobachten war. Wenn auch die jetzige Stagnation nicht allzulange anhalten dürfte, so ist doch die augenblickliche Lage der Arbeiter so bedenklich, daß die Reichsregierung gut daran tun würde, bei der vorliegenden Unterstützung der in Not geratenen Arbeiter den Formalismus nicht auf die Spitze zu treiben.

Berlin, am 3. Oktober 1900.

Rich. Calwer.

Soziales.

Der Verein für Sozialpolitik.

Der Verein für Sozialpolitik hat auf seiner diesjährigen Tagung in Wien (27. bis 29. September) mehrfach die Frage aufgeworfen, die das Wesen seines Seins berührt, die Frage, ob die nationalökonomische Wissenschaft nur theoretische Klärung fördern, also wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse untersuchen und die Ergebnisse dieser Forschung veröffentlichen darf oder ob sie berufen ist, auch für die Anwendung dieser ihrer Ergebnisse auf das wirtschaftliche, soziale und staatliche Leben einzutreten, also Sozialpolitik zu treiben. Schon die Eröffnungsrede Prof. Schmollers wies auf die fortgesetzten Anfeindungen hin, die dem Verein seitens der Gegner der Sozialpolitik ergehen, in den 70er Jahren durch den manchesterlichen Liberalismus, in den 90er Jahren seitens der sozialistischen Scharfmacher und neuerdings durch die Strömungen, die die Interessen der Großindustrie und des Großgrundbesitzes vertreten. Man ersehe Gelehrten, wie Wagner, Brentano und Schmoller, vor, daß sie gar kein Verständnis von solchen Unternehmungen hätten, vom wirklichen Leben gar nichts verständen und das ganze Leben verirrungswillig wollten. Solche Angriffe auf Professorensitze, die sicherlich alles, bloß keine gefährlichen Missetäter sind, brauchte man nicht allzu tragisch zu nehmen; sie waren zu offensichtlich von privatwirtschaftlichen Sonderinteressen diktiert, als daß man ihnen irgendwelche wissenschaftliche Beweiskraft beimessen könnte.

Auf der Wiener Tagung haben aber zwei Wissenschaftler von Ruf und Ansehen diese Geleitungen unterstrichen. W. Sombart und M. Weber waren es, die vor der Weiterführung der Art, die der Verein für Sozialpolitik wissenschaftliche Fragen seither zu diskutieren pflegte, eindringlich warnten. Prof. Sombart meinte, infolge dieser Art der Diskussion glaube heute außer den Zünftleisen niemand mehr an die nationalökonomische Wissenschaft, solange diese Wissenschaft es fertigbringe, den Schutz Zoll wie den Freihandel, den "err-im-Hause-Standpunkt" wie den Arbeiterschutz

und die Arbeiterorganisation im Namen derselben Wissenschaft zu fordern. Der einzige Ausweg aus dem Dilemma sei eine scharfe Trennung zwischen subjektivem Werturteil und objektiver wissenschaftlicher Erkenntnis. Der heutige Tag werde für die Geschichte des Vereins für Sozialpolitik von entscheidender Bedeutung sein. Auch Prof. M. Weber hieb in die gleiche Kerbe. Er will zwar subjektive Werturteile nicht völlig ausgeschaltet wissen, verlangte aber gleichfalls, sich mehr auf theoretische Fragen zu beschränken. Man solle sich nicht mit dem beschäftigen, was sein soll, sondern mit dem Sein.

In der Tat ist die hier aufgeworfene Frage von entscheidender Bedeutung, nicht bloß für den Verein für Sozialpolitik, sondern für die Wissenschaft der Nationalökonomie überhaupt. Für letzteren ist sie eigentlich gar keine Frage, denn schon der Name des Vereins besagt deutlich genug, daß er sein Wesen nicht in der Bedeutungslosigkeit eines nationalökonomischen Diskussionsklubs erschöpft sieht, sondern zielbewußte, praktische soziale Politik treiben will. Er will die Ergebnisse der Wissenschaft folgerichtig auf Staat und Gesellschaft, auf Industrie, Handel, Landwirtschaft und öffentliche Einrichtungen anwenden oder mindestens diese Anwendung leiten und fördern. Daß er diese seine eigentliche Aufgabe nicht immer mit der nötigen Klarheit und dem in der praktischen Politik nun einmal unentbehrlichen Nachdruck betätigt, das war seit jeher sein bedenklichster Fehler. Die Unterlassung von Beschlussfassungen bei der Erörterung aktueller Fragen, die unverbundene Zusammenfassung völlig entgegengesetzter Standpunkte, die Möglichkeit, auch den schlimmsten Reaktionär in diesen Kreisen „Sozialpolitik“ treiben zu lassen, haben das sozialpolitische Renommee des Vereins arg geschädigt. Man kann es in der Tat nicht ernst nehmen, wenn die widersprechendsten Postulate im Namen derselben Wissenschaft vertreten werden, ohne daß der Verein sich unzweifelhaft für die eine oder die andere Auffassung entscheidet. Aber der Ausweg aus diesem „Dilemma“ der Halbpolitischen Impotenz sein, die das Resultat der Ausschaltung jedes subjektiven Werturteils sein würde, sondern im Gegenteil die Einsetzung der ganzen Persönlichkeit für die als wahr und wissenschaftlich erkannten Ergebnisse. Nicht weniger Politik und mehr Theorie, sondern weniger Theorie und mehr Praxis, mehr Mitarbeit am Aufbau und an der Erneuerung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens muß die Parole des Vereins für Sozialpolitik sein.

Aber was für den Verein für Sozialpolitik ganz selbstverständlich sein muß, das trifft nicht minder für die Nationalökonomie als Wissenschaft zu. Nur ganz verbohnte Zünftler können verlangen, daß der Wissenschaftler auf die praktische Anwendung und Propagierung der wissenschaftlichen Ergebnisse verzichtet. Das tut keine der vielen Wissenschaften. Der Mediziner, auch wenn er als Forscher und Hochschullehrer wirkt, kann nicht darauf verzichten, Krankheiten zu bekämpfen; der Rechtslehrer leidet nicht darunter, Richter oder Anwalt im Kampfe ums Recht zu sein, — Chemiker, Technologen, Geologen erhalten durch die Praxis ihre wertvollsten Ergebnisse. Und die Volkswirtschaft sollte als Wissenschaft der Praxis fernbleiben, sollte gewissermaßen als höhere Macht in den Wolken schweben können, unberührt von den wirtschaftlichen und sozialen Interessenkämpfen und unbeteiligt am Kampfe um neue

gesellschaftliche Lebensbedingungen? Sie sollte nur das Sein interessieren, nur die bestehenden Zustände untersuchen, schildern, vielleicht auch beklagen, — aber keine Wege der Heilung suchen, beiseite niemandem sagen, was sein soll? Das hieße die Abdankung der Nationalökonomie als ernste, als ernstzunehmende Wissenschaft, ihre Kapitulation vor den Vertretern derjenigen Interessenpolitik, die an der Entstehung oder Erhaltung ungesunder Zustände schuld ist. Eine solche kastrierte Wissenschaft mag den industriellen und agrarischen Interessenvertretern recht sein, — sie würden höchstens noch erwarten, daß die Wissenschaft die bestehenden Zustände feiere und verteidige, — aber dem wahren wissenschaftlichen Geist wäre sie unerträglich. Und besonders seltsam, fast wie eine Ironie muß es berühren, daß sich Prof. Sombart zum Opferpriester der wissenschaftlichen Kastration aufwirft, er, dessen Schriften von subjektiven Werturteilen der gewagtesten Tragweite förmlich wimmeln. Leider hat die Generalversammlung den beiden Ratgebern keine scharfe Abjage erteilt, obgleich die Art ihrer Kritik, wissenschaftliche Ueberzeugungen als „subjektive Werturteile“ herabzusetzen, peinlich wirken mußte und den Referenten des zweiten Verhandlungsteils, Prof. v. Philippovich, zu einer gereizten Erwiderung veranlaßte. Es ist dies eben die alte Gepflogenheit der bürgerlichen Wissenschaftler, den Entscheidungen aus dem Wege zu gehen, anstatt herzhast als Gesamtheit Stellung zu nehmen. Diese guten, vorsichtigen Staatsbürger würden sich ruhig ihre Männlichkeit rauben lassen, sofern man ihnen nur den Titel „Mann der Wissenschaft“ läßt.

Auf der Wiener Tagung beschäftigte man sich mit zwei Fragen: den wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden, sowie der Produktivität der Volkswirtschaft. Die Frage der Gemeinderegie löste eine ganze Reihe aktueller Unterfragen aus. Neben der größeren oder geringeren Rentabilität der Gemeindebetriebe muß das öffentliche Interesse berücksichtigt werden. Die Stellung der Gemeinden als Arbeitgeber bedingt sozialpolitische Pflichten. Gemeindebetriebe sollen vorbildliche Arbeitsbedingungen haben. Alle diese Fragen wurden in den Referaten und Debatten erörtert. Drei Referate von Prof. Fuchs-Tübingen, Dr. Rombert-Freiburg und Dr. Weiß-Wien leiteten die Verhandlungen ein. Prof. Fuchs belegte seine Ausführungen durch ein reichhaltiges Material über den Stand der Gemeindeunternehmungen. Es handelt sich hierbei um Schulen, öffentliche Anlagen, Volksbibliotheken, Lesehallen, Krankenhäuser, Desinfektionsanstalten, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Märkte und Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Koch- und Tiefbauten, Kanalisation, Straßenreinigung, Löschwesen, Wasserversorgung, Licht- und Kraftwerke, Gasanstalten, Straßenbahnen, Leihhäuser und Grundstücke. Diese Unternehmungen, die teils aus finanziellen, teils aus hygienischen oder öffentlichen Gründen errichtet wurden, werden teils von den Gemeinden selbst verwaltet, teils dem Privatbetrieb überlassen. In zahlreichen Fällen haben Gemeinden derartige Einrichtungen zwar dem Privatunternehmen überlassen, sich aber im Konzessionsvertrag Abgaben, Gewinnanteile und das Rückfalls- oder Rückfallsrecht gesichert.

Am meisten haben die Gemeinden die Wasser-versorgung in die Hand genommen. Von 2500 von der Statistik erfaßten Gemeinden haben 55 Proz. ein Wasserwerk, davon sind 93 Proz. im Gemeindebe-

triebe, wogegen nur 44 Proz. der Gemeinden ein Gaswerk haben und nur 64 Proz. derselben es selbst betreiben. Hier sind es meist größere Gesellschaften, die Gasanstalten bauen und betreiben. Die „Allg. Gas-Elektrizitätsgesellschaft Bremen“ unterhält 40 Anstalten in verschiedenen Städten, die „Deutsche Continental-Gasgesellschaft Dessau“ 19 Anstalten, die 44 Städte und Orte mit Gas versorgen. Elektrizitätswerke hatten 40 Proz. der Gemeinden, davon 41 Proz. im eigenen Besitz. Die Städte über 50 000 Einwohner haben alle Elektrizitätswerke; davon sind drei Viertel im Gemeindebesitz, während kleinere Gemeinden die Kraft oft von Fabriken am Orte abnehmen. Die städtischen Elektrizitätswerke sind im Zunehmen begriffen. Dagegen ist der Straßenbahnbetrieb noch wenig ausgebeutet. Von den Großstädten wie auch von den Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohner besitzt noch nicht die Hälfte eigene Straßenbahnen, und vielfach finden sich städtische und private Bahnen nebeneinander. Eigene Schlacht- und Viehhöfe haben 39 von 41 Großstädten und 43 von 44 Mittelstädten über 50 000 Einwohner, sowie 101 von 134 Mittelstädten mit 20 000—50 000 Einwohner.

Die Tendenz der Kommunalisierung trat in manchen Städten schon sehr früh hervor. Leipzig hatte schon im Mittelalter bedeutende Gemeindebetriebe; erst in neuerer Zeit trat das Privatwirtschaftsinteresse dort mehr in den Vordergrund. Ähnlich war die Entwicklung in München, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Mannheim. Auf gleicher Stufe wie in Deutschland steht die Kommunalisierung in Oesterreich. In der Schweiz hat Zürich vorbildlich gewirkt, während in Italien vor allem die Sozialisten, dank eines demokratischen Gemeindefreeholdsystems, für die Municipalbewegung eintraten. Auch in England hat der Gemeindebetrieb große Fortschritte zu verzeichnen, während es in Belgien und Frankreich, mit Ausnahme der Wasserversorgung, nur wenige Gemeindebetriebe gibt.

Prof. Fuchs erörterte sowohl die Vorzüge als auch die Nachteile des Gemeindebetriebes. Nicht jeder Zweig eigne sich zur Kommunalisierung. Vorbedingung sei leichte Geschäftsführung. Allgemeine Regeln seien nicht möglich, die Entscheidung sei nur von Fall zu Fall zu treffen. Das Wort Sozialismus schrecke uns nicht, aber es begeistere uns auch nicht. Die Hauptsache sei, ob die Kommunalisierung einen Kulturfortschritt bedeute oder nicht. Nur so werde eine geschäftlich abwägende Gemeinde auf dem Gebiet des Gemeindefreeholdsystems arbeiten, dem in dieser Hinsicht doch die Zukunft gehöre.

In Ergänzung dieses Vortrages sprach Dr. Rombert über die sozialpolitische Bedeutung der Gemeindeunternehmungen, also über die Gemeinden als Arbeitgeber. Die Zahl der Gemeindegewerkschafter betrug 1907 etwa 120 000; Berlin beschäftigte 17 893, Hamburg 15 192 Personen. An einer Basis für eine soziale Arbeiterpolitik fehlte es also nicht. Indes seien die sozialpolitischen Leistungen der Städte höchst verschieden. Während die nächste Regelung gewöhnlich die Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsstatuts, einer Arbeitsordnung sei, lehne Berlin es grundsätzlich ab, die Verhältnisse seiner Arbeiter generell zu regeln. Hier werden die Löhne noch von Fall zu Fall festgesetzt und den Arbeitern so nachteilige Stundenlohn beibehalten. Andere Städte sind dagegen zum Tages-, Wochen- oder Monatslohn übergegangen. Verschiedenheiten beständen ferner hinsichtlich der Kündigungsfristen, der Bestimmungen über Entlassung, des Beschwerdebere-

fahrens, der Arbeiterausschüsse und deren Befugnisse. Hinsichtlich der Festsetzungen von Mindestlöhnen neige eine wachsende Zahl von Verwaltungen der Auffassung zu, daß die Gemeinden nicht wie private Unternehmer die Löhne nach den Marktverhältnissen regeln, sondern einen zu auskömmlicher Lebenshaltung ausreichenden Lohn zahlen sollen. Immerhin bleibt hinsichtlich der Regelung des Lohnes und der Arbeitszeit noch viel zu tun. Es müsse ein Einklang hergestellt werden zwischen der gesicherten Stellung und der Lebenshaltung der Gemeindearbeiter. Nicht minder wichtig sei die Stellung der Gemeinden zum Koalitionsrecht der Arbeiter. Gefährdungen der öffentlichen Interessen durch Arbeitseinstellungen werde am sichersten vorgebeugt durch Einrichtung und Anerkennung des schiedsrichterlichen Verfahrens, sowie durch Einsetzung von Arbeiterausschüssen. Koalitionsrecht und Streikrecht seien für die Gemeindearbeiter eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Öffentliche Interessen seien bisher dadurch nicht in erheblichem Maße geschädigt worden. Sollte diese Gefahr in Zukunft sich mehren, so könne sie durch die gedachten Mittel vermindert werden.

Als dritter Referent erörterte Dr. M. Weiß-Bien noch die finanzpolitische Bedeutung der Gemeindeunternehmungen. Die letzteren hätten zwar vielfach Anlaß zu einer erheblichen Schuldenlast der Gemeinden gegeben, aber es müsse daran erinnert werden, daß ihr Ertrag die Gemeindesteuern vermindere. So bringt der Redner folgende Gegenüberstellung:

	Schulden in Mill. M.	Davon für Gemeindebetriebe	Einnahmen in Mill. M.	
			aus Steuern	aus städt. Betrieben
Wien	551	275	70,3	9,0
Berlin	369	153	82,0	10,1
München	241	53	17,8	2,7
Frankfurt a. M.	222	80	19,1	3,1
Köln	160	50	17,1	2,6
Mainz	38	18	2,9	0,8

In der Debatte richtete der der Opposition angehörende Stadtrat Dr. Fürth-Wien schwere Angriffe gegen die christlichsoziale Wiener Stadtverwaltung, die das Hauptgewicht auf die finanzielle Seite lege, um durch große Erträge die Mittel für ihre Parteiwirtschaft aufzubringen. Der Vorsitzende und der Redakteur des deutschen Verbandes der Staats- und Gemeindearbeiter, die Genossen Mohs und Dittmer, traten lebhaft für eine sozialpolitische Regelung der Gemeindearbeiterverhältnisse ein. Die Gemeindearbeiter seien häufig in Arbeitszeit und Lohn schlechter gestellt, als die Arbeiter der Privatindustrie. Der deutsche Süden sei dem Norden an Verständnis für die Arbeiterfrage weit voraus. Dittmer forderte mehr Arbeiterschutz und mehr soziale Einrichtungen für die Gemeindebetriebe.

Der hauptsächlichste Teil der Debatte aber war durch die temperamentvollen Ausführungen Prof. A. Webers (Heidelberg) auf die Frage der Bureaucratie gelenkt worden. Dieser Redner befürchtete von der Zunahme der städtischen Betriebe ein Anwachsen jener ekelhaften Bureaucratie, die ein Witzblatt nicht übel charakterisierte: „Deutsch und treu und pensionsberechtigt“. Er schilderte die Gefahren dieser Bureaucratie in grellen Farben und forderte die absolute Trennung des parteipolitischen

und des bureaukratischen Apparats, sowie die Schaffung von Anstellungsämtern. Jede agitatorische Aufrüttelung der Massen sei zu billigen, auch wenn uns die Form nicht zusage, denn sie sei das einzige Mittel gegen die Gefahr der Verdummung und Vergiftung von der anderen Seite. Streits seien anzuerkennen, weil sie kulturell notwendig seien. Auch die Angestellten und die Beamten müssen streifen können unter Umständen, wenn es die Kultur erfordere. Arbeiterangelegenheiten müsse man als notwendige Begleiterscheinungen der Bureaucratie hinnehmen.

Während dieser Redner, trotz vieler beherzigenswerter Kritik, im allgemeinen gegen städtische Betriebe sprach, also gleichsam das Mind mit dem Bude ausschüttete, gab der folgende Redner der Versammlung das beste Mittel gegen die Gefahr der Bureaucratie an die Hand: „Sorgen Sie für ein ordentliches Wahlrecht zu den Landtagen und den Kommunen — dann haben wir die Garantien, der Bureaucratie entgegenzutreten.“ Wertwürdig genug war es ein preußischer Minister, Erzellenz v. Thiel, in dessen Munde dieser Rat doppeltes Gewicht erhalten mußte. Von einem Streikrecht der Beamten wollte Herr v. Thiel freilich nichts wissen. Er hat den Streik für eine durchaus unsoziale Waffe, ohne zu erwägen, daß das unsoziale Verhalten mancher Gemeindebureaucraten und Gemeindevertretungen den Arbeitern keinen anderen Weg übrigläßt.

Auch Prof. A. Wagner-Berlin trat Weber scharf entgegen. Nach seiner Meinung leisteten die städtischen Verwaltungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht großartiges. Die öffentliche Kritik, der sie mehr als die Privatbetriebe ausgesetzt seien, halte Mängel, die bei letzteren auftreten, zurück. Gewiß habe das Beamtentum seine Mängel, aber in Preußen und Oesterreich habe das Beamtentum großes geleistet. Speziell das deutsche Beamtentum stehe einzig da. In demokratischen Ländern, z. B. Amerika, herrsche Korruption. Er freue sich der Fortschritte der Verstaatlichung und Kommunalisierung. Um tüchtige Verwaltungen brauche man nicht verlegen zu sein.

Prof. M. Weber-Heidelberg unterstützte die Bedenken seines Bruders. Er befürchtet: je mehr man kommunale und Staatsbetriebe schaffe, desto mehr erfülle man die Geseßgebung mit Arbeitgebergedanken. In den fiskalen Saargruben herrschen die tollsten Zustände, die in Privatbetrieben nicht möglich wären. An die Unübertrefflichkeit des deutschen Beamtentums könne er nicht glauben. Trotz der „korrupten“ Beamten habe man in demokratischen Ländern wesentlich mehr geleistet.

Genosse Reumann-Wien verlangte als Vorbedingung der Verstaatlichung und Verstaatlichung die Demokratisierung der gesamten öffentlichen Einrichtungen. Prof. Schulze-Gävernitz sprach seine Genugtuung aus, daß A. Weber die Debatte auf die grundsätzliche Höhe gebracht habe. Sein Fehler wäre nur, daß er keinen Ausweg angegeben habe. Wenn in England vieles besser wäre, so läge das an der besseren Erziehung des Volkes. Prof. A. Weber antwortete, daß er die technischen, fiskalischen und sozialpolitischen Vorteile des Gemeindebetriebes nicht verkenne und auch die persönlichen Qualitäten der Beamten nicht antasten wolle. Wenn Prof. Wagner sich aber nicht über die Verhältnisse in Wien entrüstete, wo niemand von der Gemeinde angestellt werde, der nicht auf das Programm der herrschenden Clique eingeschworen sei,

denn habe er keine Berechtigung, sich über Amerika zu entrüsten.

Das Schlusswort des Referenten Dr. Rombert unterstrich die Feststellung, daß die städtischen Arbeiter überwiegend schlechter gestellt seien, als die der Privatbetriebe, während Prof. Fuchs vor einer Vermengung der Begriffe der Verstädtlichung und Verstaatlichung warnte. Ein Resümee dieser Verhandlungen wurde nicht gegeben. Wir wüßten kein besseres Fazit der Aussprache, als den Rat des preussischen Ministers: „Sorgen Sie für ein ordentliches Wahlrecht zu den Landtagen und den Kommunen!“ (Schluß folgt.)

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband betreibt seit einiger Zeit eine recht intensive Agitation, die auch schon erfreuliche Resultate aufweist. 1767 neue Mitglieder sind in den Monaten Juli und August gewonnen worden. Jetzt finden im Laufe des Oktober öffentliche Versammlungen im ganzen Verbandsgebiet statt, die ebenfalls der Agitation gewidmet sind.

Der Brauereiarbeiterverband hat durch die neue Biersteuer die besondere Aufgabe übernehmen müssen, seine Mitglieder nach Möglichkeit vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Die neue Bierbesteuerung bringt zunächst eine Abnahme des Verbrauchs mit sich, und es gilt nun für die Brauereiarbeiter, Entlassungen vorzubeugen. Durch Verhandlungen mit den Brauereien ist es bereits in vielen Fällen gelungen, diese zu veranlassen, anstatt Arbeiterentlassungen vorzunehmen, Feierschichten einzulegen. So ist neuerdings mit dem Schutzverband der Erfurter Brauereien eine dahingehende Uebereinkunft getroffen worden. Demnach sollen Feierschichten eingelegt werden, wenn der Produktionsrückgang beim Jahrbier mindestens 10 Proz., beim Flaschenbier 8 Proz. beträgt. Entlassungen dürfen nur bei einem Produktionsrückgang, der 15 Prozent überschreitet, vorgenommen werden. Ähnliche Vereinbarungen sind auch in anderen Städten getroffen worden.

Die Abrechnung des Centralvereins der Gutmacher für das 2. Quartal ergab einen Mitgliederbestand von 7481. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 22 918 Mk.; der Kassenbestand betrug 156 003,70 Mk.

Im Kürschnerverbande findet diese Woche durch Abstimmung die Wahl des Verbandsvorsitzenden statt. Der langjährige Vorsitzende des Verbandes, Genosse Schubert, hat sein Amt niedergelegt. Wir kennen die Gründe nicht, die den bisherigen Führer der Kürschnerorganisation zur Niederlegung seines Amtes veranlaßt haben, müssen es immerhin aber bedauern, daß eine so bewährte Kraft aus der kleinen, aber leistungsfähigen Organisation der Kürschner scheidet.

An der Arbeitslosenzählung des Maurerverbandes vom 28. August beteiligten sich 161 195 Mitglieder. Von den Befragten standen am Zähltag in Arbeit 93,85 Proz., arbeitslos waren insgesamt 6,15 Proz., davon wegen Arbeitsmangels 3,78 Proz., wegen Witterungsverhältnisse 0,14 Proz. und erwerbsunfähig wegen Krankheit 2,23 Prozent. 128 Zweigvereine haben trotz Mahnung die Berichtsbogen nicht eingesandt.

Der Maurerverband wird, wie wir dem „Stuttfurter“ entnehmen, in Hamburg-Vorgfelde ein

eigenes Verbandshaus errichten. Das Grundstück soll bereits angekauft sein.

Die „Sattler- und Portefeullerzeitung“ macht in einer Besprechung einer Berliner Metallarbeiterversammlung, die sich anlässlich der internationalen Metallarbeiterkonferenz mit dem Kampf in Schweden beschäftigte, dem Genossen Vernstein den Vorwurf, er habe sich „ohne Not bemüht“ gesehen, „seine anglophile Meinung zugunsten der Engländer in die Waagschale zu werfen“. Das Blatt fordert, man solle den Mut haben, den Engländern zu sagen, was man über ihre Teilnahmslosigkeit gegenüber dem schwedischen Kampf denkt. Wir stimmen dem Blatte darin zu, müssen aber, um eine neue Legende über den Genossen Vernstein zu verhindern, feststellen, daß er sich in jener Versammlung, an der auch wir teilnahmen, sehr scharf gegen die Lethargie der Engländer aussprach. Er wies „zugunsten der Engländer“ lediglich darauf hin, daß sie in ihrer Entwicklung weit hinter den deutschen Gewerkschaften stehen geblieben sind! Dabei die letzteren in so glänzender Weise ihren internationalen Verpflichtungen nachgekommen sind, während die Engländer durch ihre Interesselosigkeit den größten Mißmut auch der international organisierten Metallarbeiter hervorgerufen haben.

Die Mitgliederzahl des Steinarbeiterverbandes betrug am Schlusse des 2. Quartals 17 344.

Zu den im Laufe der nächsten Woche vom Papiererverbände einberufenen Agitationsversammlungen hat die Redaktion des Verbandsorgans eine gut ausgestattete Werbenummer herausgegeben. Neben lehrreichen Aufsätzen über die Erfolge, Leistungen und Ziele des Verbandes bringt die Agitationsnummer interessante Beiträge aus der Bewegung in den verschiedenen Verbandsgebieten.

Der Transportarbeiterverband zählte am Schlusse des ersten Quartals 87 819 Mitglieder. Aus der Verbandskasse wurden 242 775,70 Mark für Unterstützungen verausgabt. Davon entfielen auf reguläre Arbeitslosenunterstützung 111 845,31 Mk. Der Vermögensbestand betrug am Quartalschlusse 362 325,73 Mk.

Die Redaktion der „Zeitschrift für Xhlographen“ wird am 15. Oktober von Leipzig nach Berlin verlegt. Ihre Adresse ist von da an: Hermann Kahnt, Berlin-Schöneberg, Noburger Straße 10 IV.

Die Abrechnung des Verbandes der Xhlographen für das 1. Halbjahr ergab einen Mitgliederbestand von 487 am 30. Juni. Das Verbandsvermögen belief sich auf 36 053,99 Mk., davon 34 337,09 Mk. in der Hauptkasse. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im ersten Halbjahr 2377,50 Mark verausgabt.

Aus der britischen Bergarbeiterbewegung.

Die schottischen Bergarbeiter errangen in der letzten Lohnbewegung einen bedeutenden Sieg: durch Tarifvertrag wurde der Minimallohn für die nächsten drei Jahre auf 6 Mk. pro Tag festgelegt.

Nach dem Tarifvertrage von 1903 richteten sich die Löhne nach dem Preise der Kohlen mit der Bestimmung, daß dieselben nicht unter das Minimum von 5,50 Mk. pro Tag sinken durften. Seit geraumer Zeit standen aber die Löhne 50 Proz. über der Lohnbasis von 1888 und die schottischen Bergarbeiter hatten bereits im vergangenen Jahre ihren Willen

fundgegeben, in Zukunft die Basis als Minimum zu betrachten. Im Mai dieses Jahres beantragten die Grubenbesitzer im Tarifamt eine 12,5 prozentige Lohnreduktion, wogegen die Bergarbeiter protestierten und erklärten, die Arbeit niederlegen zu wollen, im Falle die Unternehmer mit ihrem Vorhaben ernst machen würden. Wie beim walisischen Konflikt erklärten die gesamten organisierten Bergarbeiter Groß-Britanniens sich mit ihren schottischen Brüdern solidarisch; trotzdem gerade einige Tage vorher die Gefahr eines Generalstreiks vor der Tür stand, erklärten Mitte Juli über 600 000 organisierte Bergarbeiter durch Urabstimmung, in einen Sympathiestreik treten zu wollen, falls man an dem zurzeit bestehenden Minimallohn rüttelte. Durch Intervention der Regierung wurde ein Generalstreik verhindert und es kam ein Kompromiß zustande, wodurch der Minimallohn von 6 Mk. für die nächsten drei Jahre gesichert wurde. Stellt sich aber in den nächsten Monaten bis zum 31. März 1910 heraus, daß der Kohlenpreis keinen Lohn von 50 Proz. über der Preis von 1888 rechtfertigt, so soll dieser Umstand bei allen nachträglichen Lohnsteigerungen für eine gleiche Periode in Betracht gezogen werden, indem bei allen eventuellen Lohnerhöhungen über das Minimum mit 6,3 Proz. in Abzug kommen.

Die durch das Inkrafttreten des achtstündigen Arbeitstages geschaffene Lage ist bis jetzt noch nicht geklärt. Die Grubenbesitzer sind nach wie vor entschlossen, die Bestimmung des Gesetzes, wonach im Jahre 60 Stunden mehr gearbeitet werden können, im vollsten Maße auszunutzen und ein unterer Gerichtshof hat auch bereits in ihrem Sinne entschieden. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß deshalb ein Streik ausbricht. Die Bergarbeiterorganisation wird versuchen, ihren Einfluß im Parlament zu geltend zu bringen; man wird auf eine Abänderung des Gesetzes drängen. Es sind aber nun trotzdem in den letzten Wochen eine ganze Reihe nicht unbedeutender lokaler Streiks ausgebrochen, da die Grubenbesitzer die sogenannte „Snaptime“ (2. Frühstückspause) abschaffen wollten. Mit der Bergarbeiterföderation wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach diese Pause von 30 Minuten auf 15 Minuten beschränkt wurde. Gegen diese Vereinbarung protestierten die sogenannten Grubenjungen und andere Tagelöhner, indem sie geltend machten, von den Häuern hintergangen worden zu sein, welche sich mit einer Beschränkung der Pause einverstanden erklärten, weil sie in Afford arbeiten, während dieselbe für Tagelöhner einer Lohnverfälschung gleichkomme, da sie doch dadurch länger arbeiten müssen. Auch dieser Streik wurde durch das Dazwischenkommen des Handelsministers beigelegt, welcher bestimmte, daß das Minimum dieser Pause 15 Min. und das Maximum 20 Min. betragen soll. B. W.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf in Schweden.

Das Scheitern der Verhandlungen in der vorigen Woche hatte mehrere Ursachen. Die Vorschläge der offiziellen Vergleichsbeamten enthielten in einzelnen Positionen erhebliche Lohnreduktionen; so im Schneidergewerbe bis zu 6 Kronen wöchentlich für einzelne Spezialarbeiter. Diese Lohnreduktionen konnten die Arbeiter nicht akzeptieren. Auch in zwei weiteren Fällen liefen die Vorschläge der Vergleichsbeamten den Arbeiterinteressen direkt zuwider. Die Gewerkschaften lehnten daher 3 der Vorschläge ab,

in den anderen Differenzen waren sie zu einer Verständigung auf der vorgeschlagenen Grundlage bereit.

Den Unternehmern wiederum gingen die vorgeschlagenen Lohnreduktionen nicht weit genug. Selbst der Vorschlag betreffend das Schneidergewerbe wurde abgelehnt, im wesentlichen wohl, weil die Bindung der Arbeiter nicht bis 1914 zugestanden wurde. Von den Unternehmern wurden also 5 der Vorschläge abgelehnt. Damit hätten freilich noch nicht die Verhandlungen zu scheitern brauchen. Aber die Unternehmer waren inzwischen mit anderen, viel weitgehenderen Forderungen gekommen, die die Regierung zuerst öffentlich aufgeworfen hatte.

Die Regierung hatte, wie schon mitgeteilt wurde, ihren Vergleichsbeamten den Auftrag erteilt, für die Vereinbarung einer Verhandlungsordnung für künftige Konflikte zu wirken. Als Nichtschlichter dieser Vereinbarung sollte die zwischen den Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen der Metallindustrie bestehende Verhandlungsordnung dienen. Die Vergleichsbeamten haben denn auch entsprechende Vorschläge ausgearbeitet, die aber von den Unternehmern strikte abgelehnt wurden. Die Arbeitervertreter erklärten sich bereit, in Unterhandlungen über die Frage zu treten; sie forderten jedoch, daß diese Materie von den jetzt vorhandenen Konflikten getrennt wird, um so mehr, als sie genötigt sind, erst von dem Gewerkschaftskongress die Legalisation zu einem derartigen Abkommen einzuholen.

Wie notwendig und berechtigt diese Stellungnahme der Gewerkschaftsvertreter war, zeigen die von den Unternehmern gestellten Forderungen. Diese brachten einen Entwurf ein, dessen sofortige Anerkennung durch die Gewerkschaften sie zur Bedingung der Beendigung des Kampfes machten. Dieser Entwurf behandelte aber nur zum Teil die Frage der Verhandlungen bei künftigen Differenzen. Seine Hauptpunkte gingen weit darüber hinaus auf Gebiete, die mit dem jetzigen Kampfe nichts zu tun haben und die vor allem eine völlige Preisgabe der Selbständigkeit der Arbeiterorganisation bedeuten würden. Der Entwurf forderte die Verantwortlichkeit der Organisationen, nicht nur für ihre eigenen Maßnahmen und Beschlüsse, sondern auch für die Handlungen ihrer Mitglieder. Die Landeszentrale der Gewerkschaften wäre nach dem Entwurf ferner verantwortlich für die Handlungen der einzelnen ihr angeschlossenen Organisationen mit der Pflicht des Ausschlusses eines zuwiderhandelnden Verbandes aus der Landesorganisation. Die Schadenerschaftspflicht wurde im Entwurf stipuliert; die Sympathiekämpfe sollen nach wie vor zugelassen sein. Vorarbeitern und „besonderen Vertrauenspersonen“ des Arbeitgebers sollte das Recht auf Zugehörigkeit zur Arbeiterorganisation aberkannt werden. Noch charakteristischer ist der § 15 des Entwurfs, der eine Statutenänderung fast sämtlicher Gewerkschaften bedeuten würde. Demnach sollte keine gewerkschaftliche Maßnahme, wie Streik, Aussperrung, Sperre, Boykott und dergleichen getroffen werden können, wenn nicht eine 2/3-Majorität der zur Beschlussfassung legalisierten Instanz für die Maßnahme vorhanden sei.

Daß die Landeszentrale der Gewerkschaften zum Abschluß derartiger in die Selbständigkeit der einzelnen Verbände eingreifenden Vereinbarungen nicht legalisiert sein kann, bedarf an dieser Stelle nicht auseinanderzusetzen zu werden. Unsere deutschen Zentralverbände würden sich höchstens dafür bedanken, der Generalkommission das Recht zuzugestehen, mit den Unternehmern über das Organisationsgebiet

Arbeiter und „besondere Vertrauensleute“ der Unternehmer) oder über die statutarischen Bestimmungen der Verbände (1/2-Majorität für gewerkschaftliche Beschlüsse) Vereinbarungen zu treffen. Aber nicht anders liegen die Verhältnisse in Schweden. Die Landescentralisation hat dort zwar die Aufgabe, in Abwehrkämpfe helfend einzugreifen. Aber über die Gestaltung der einzelnen Organisationen und ihrer Satzungen steht ihr kein Vetorecht zu. Noch weniger das Recht, mit den Unternehmern hierüber Bestimmungen zu treffen.

Die Gewerkschaftsvertreter erklärten daher auch, sie seien zu Verhandlungen über die Verhandlungsordnung bereit, sobald der Gewerkschaftskongress in der zweiten Novemberhälfte getagt haben wird. Nur dieser ist legalisiert, über die Frage zu entscheiden, inwieweit die einzelnen Organisationen bestimmte Aufgaben der Landescentrale übertragen können. Die offiziellen Vergleichsbeamten keilten sich denn auch, den Vorschlag zu machen, beide Parteien sollten auf der ganzen Linie der vorhandenen Konflikte ihren Widerspruch gegen ihre Vermittlungsvorschläge aufgeben, der Kampf sollte dementsprechend aufgehoben werden und die Frage der Verhandlungsordnung sowie sonstiger Prinzipienfragen in besonderen Verhandlungen erledigt werden. Die Unternehmer lehnten diesen Vorschlag brüst ab.

So scheiterte also die Vermittlungsaktion, mit der die Regierung ihre Vergleichsbeamten betraute. Ein wesentliches Moment, das zugleich charakteristisch ist für die schwedischen Zustände, liegt zweifellos in dem Verhalten der Regierung selbst. Sie hat in keiner Weise auf die Unternehmer einen Druck ausgeübt, sondern im Gegenteil diese in ihrer Haltung bestärkt. Das liegt daran, daß die einzelnen Mitglieder dieser Regierung selbst zu den kampflustigen Unternehmern gehören. Der Minister des Innern beispielsweise ist zugleich Vorsitzender einer Aktiengesellschaft, die am 2. August ihre Arbeiter ausgesperrt hat. Dieser selbe Herr Minister will jetzt eine größere Zahl von ausgesperrten Arbeitern aus den Werkwohnungen exmittieren lassen, weil sie ihr Koalitionsrecht nicht preisgeben! Die Beteiligung des Premierministers an der nordschwedischen Montanindustrie ist bekannt. Ein anderes Regierungsmitglied ist Bruder des Führers der Unternehmercentrale, ein anderes wiederum selbst Großindustrieller.

Das ist die Clique, die gegen die schwedische Arbeiterkämpfe und in diesem Kampfe den ganzen Staatsapparat für sich mobilisiert. Wie unschuldig nimmt sich demgegenüber die eine Tippelskirchaffäre in Deutschland aus!

Die Arbeiterschaft wird nun den Kampf fortsetzen. Sie wird mit einer Verringerung der Zahl der Kämpfenden rechnen, und wird dadurch in die Lage versetzt, die übrigen zu unterstützen. Die offizielle Zählung gibt denn in der letzten Woche auch die Zahl der Ausgesperrten und Streikenden auf 65 000 an. Ist diese Ziffer auch zu niedrig, so zeigt sie doch, daß es gelungen ist, die Aussperrungsabres zu durchbrechen. — Die internationalen Sammlungen für die Arbeiter werden unverändert fortgesetzt. Zur Hilfe der schwedischen Unternehmer ist — Herr v. Reiswiz in Stockholm eingetroffen. Ausgerechnet Herr v. Reiswiz! Zu den Phantastereien, die er dort und in der „Arbeiterzeitung“ produziert, wäre Kuh zweifellos ein geeigneter Reisebegleiter. Reiswiz hat in Stockholm bereits das Märchen erzählt, die internationale

Sozialdemokratie hätte sich Schweden zu einem Experiment ausgesucht! Die Stimmung der schwedischen Unternehmer ist für derartige Mythisationen zurzeit recht empfänglich. Wie wäre es mit einer schwedischen Ausgabe der „Arbeiterzeitung“?

Arbeiterversicherung.

Das „Selbstverwaltungsrecht der Versicherten“ in den Innungsfrankenkassen.

Von allen Krankenkassenarten erfreuen sich die Innungsfrankenkassen der größten Beliebtheit bei den Arbeitgebern und Behörden. Das geht schon daraus hervor, daß sie die größte Vermehrung unter allen anderen Kassenarten erfahren haben. Während in dem Zeitraum von 1892 bis 1907 sich sämtliche Kassen von 18 942 auf 23 232 vermehrten, stieg die Zahl der Innungsfrankenkassen allein von 24 auf 761 und die Zahl ihrer Mitglieder allein von 24 879 auf 240 087. Hiernach verdreifachte sich die Zahl dieser Kassen und es verzehnfachte sich die Zahl der Mitglieder derselben. Eine solche Entwicklung hat keine andere Kassenart auch nur annähernd aufzuweisen. Die „Beliebtheit der Innungsfrankenkassen namentlich bei den höheren Behörden geht auch daraus hervor, daß sie, wie sie sind, in den Entwurf der Reichsversicherungsordnung aufgenommen worden sind und in die angestrebte neue Organisation der Arbeiterversicherung hinüber gerettet werden sollen. Während für die sonstigen Kassen in der Vorlage eine Mindestmitgliederzahl von 250 und 500 vorgegeben ist, ist das hinsichtlich der Innungsfrankenkassen nicht der Fall.

Diese große Zuneigung verdanken die Innungsfrankenkassen dem Umstande, daß sie ein Mittel sein sollen, das stark im Abflauen begriffene Innungsleben aufzufrischen. In der Hauptsache aus diesem Grunde ist auch ständig von Innungsverbänden und ähnlichen Stellen zur Errichtung von Innungsfrankenkassen aufgefördert worden. Und die Motive zur Reichsversicherungsordnung sprechen davon, daß diese Kassen „ein wichtiges Mittel bilden zur Hebung und Festigung des von den verbündeten Regierungen und der großen Mehrheit des Reichstages in gleichem Maße geförderten Innungslebens.“ Ihre Beseitigung würde, so heißt es weiter, in den Kreisen des Handwerks auf den stärksten Widerstand stoßen.

In bezug auf ihre ganze Verfassung und Organisation sind die Innungsfrankenkassen nächst den Gemeindekrankenversicherungen die mangelhaftesten und rückständigsten Gebilde. Das kommt in der Statistik der Krankenversicherung auch dadurch zum Ausdruck, daß sie — wiederum nächst den Gemeindekrankenversicherungen — die niedrigsten Unterstützungen besitzen. Von sozialpolitischem Verständnis und Geiste ist bei den Innungsfrankenkassen nur äußerst selten etwas zu finden. Das ist zunächst eine Folge des beschränkten Einflusses der Versicherten auf die Verwaltung der Innungsfrankenkassen. In diesem Punkte nehmen diese Kassen in dem Krankenversicherungsweisen eine Ausnahmestellung ein.

Die Innungsfrankenkassen haben ihre rechtliche Grundlage weniger in dem Krankenversicherungsgesetz als vielmehr in der Gewerbeordnung. Ihre Existenz ist durch § 81b der Gewerbeordnung bedingt, wonach den Innungen das Recht zusteht,

„zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten.“ Diese so errichteten Kassen sind durch § 73 des Krankenversicherungsgesetzes als gleichberechtigte Krankenkassen in die Reihe der Zwangskassen mit aufgenommen worden, wenn sie eine Anzahl bestimmter Vorschriften erfüllen. Darnach sind die Innungskrankenkassen keine selbständigen Rechtssubjekte, sondern Einrichtungen der Innungen; letztere sind die juristischen Personen, denen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse zustehen. Das geht u. a. auch daraus hervor, daß § 25 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach die Orts- und ähnlichen Krankenkassen unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können, auf Innungskrankenkassen keine Anwendung hat. Bei Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes waren auch die Innungskrankenkassen keine gleichberechtigten Kassen; erst durch die Novelle zu dem genannten Gesetz von 1892 ist dieser Kassenart der Charakter als Zwangskasse verliehen worden, indem eine Reihe von Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes auf die Innungskrankenkassen für anwendbar erklärt wurden.

Diese eigenartige Stellung der Innungskrankenkassen kommt vor allem praktisch dadurch zum Ausdruck, daß die ganze Einrichtung einer solchen Klasse der Beschlussfassung der Innung als solcher unterliegt. Das ist in § 85 der Gewerbeordnung festgelegt, wonach die für Kassen der im § 81b gedachten Art erforderlichen Bestimmungen von den Innungen in Nebenstatuten zusammenzufassen sind. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Darnach macht also die Innung selbst allein alles. § 95 der Gewerbeordnung besagt allerdings, daß der Gesellenausschuß bei der Begründung aller Einrichtungen zu beteiligen ist, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mithilfe übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Mit volltönenden Worten heißt es auch weiter, daß die Ausführung von Beschlüssen der Innungsverammlung in den bezeichneten Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen darf. Im folgenden Satz heißt es aber: wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden. Die Gesellen können also etwas mit sagen, es braucht sich aber niemand danach zu richten.

Das Schlimmste ist, daß dieses Verfahren auf die Abänderung der Nebenstatuten resp. der Statuten der Innungskrankenkassen Anwendung hat. Das besagt der Schlußsatz zu § 85 der Gewerbeordnung ausdrücklich mit den Worten: „Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.“ Es sind früher öfter Zweifel über diese Fragen laut geworden. In der „Arbeiterverjorgung“ 1907 S. 585 beantwortet aber Amtsgerichtsrat Hahn, einer der anerkanntesten Kommentatoren des Krankenversicherungsgesetzes die Frage: „Wer hat über die Abänderung des Statuts einer Innungskrankenkasse zu beschließen“, in einem langen Aufsatz dahin, daß dies gesetzlich der Innungsverammlung vorbehalten sei. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß die Innungskrankenkasse nach dem Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist, eine Generalversamm-

lung, bestehend aus den stimmberechtigten Klassenmitgliedern und aus Vertretern der Arbeitgeber nach dem Verhältnis der Beitragsleistungen zu be- sitzen sowie einen von dieser Versammlung gewählten Vorstand, der die laufende Verwaltung führt. Diese selbe Ansicht vertritt auch das Sächsische Ministerium in einer Entscheidung vom 19. Mai 1903 und eine Reihe anderer Kommentatoren der einschlägigen Gesetze.

Die Befugnis, die Statutenfassungen zu ändern und sie den Bedürfnissen der Versicherten anzupassen, ist eine der wichtigsten Bestandteile des Selbstverwaltungsrechtes der Krankenkassen bzw. deren Organe. Wenn bei den Innungskrankenkassen dieses Recht nicht besteht und daselbe dafür allein den Innungsmitgliedern, die zum Teil an den Einrichtungen ganz unbeteiligt sind, eingeräumt ist, so kann man von einem „Selbstverwaltungsrecht der Versicherten“ bei diesen Kassen überhaupt nicht sprechen. Der Vorstand und die Generalversammlung der Innungskrankenkasse bilden, wie man zu sagen pflegt, das fünfte Rad am Wagen; sie haben einfach zu befolgen, was die Innung in das Nebenstatut hineinbringt. Die Innung kann die Unterstützungsleistungen beschränken, sie kann Beschränkungen in der Wählbarkeit der Vorstandsmitglieder treffen usw.

Diese eigenartige rechtliche Stellung der Innungskrankenkassen kommt auch noch in anderer Hinsicht zum Ausdruck. So besitzt z. B. zwar die Innungskrankenkasse, wie erwähnt, einen Kassenvorstand, der die laufenden Geschäfte zu führen hat, doch ist derselbe nicht rechts- und prozeßfähig, das ist vielmehr der Innungsvorstand. Wer also mit einer Innungskrankenkasse in Streit gerät, hat nicht diese bzw. deren Vorstand, sondern die Innung als solche bzw. deren Vorstand zu verklagen. In diesem Sinne entschied am 9. Februar 1909 das Sächsische Oberverwaltungsgericht. Es setzte ausdrücklich hinzu, daß dem Vorstande der Innungskrankenkasse nur die Verwaltung der Kasse übrig bleibe. Was ist das aber für eine Verwaltung, wenn sie nicht verantwortlich ist und nicht klagen kann. Eine andere Wertwürdigkeit besteht darin, daß (vergl. „Arbeiterverjorgung“ 1905 S. 704) dem Vorstand der Innungskrankenkasse auch Arbeitgeber angehören können, die keine Leute beschäftigen. Weiter ist über die Zugehörigkeit der Arbeiter eines Innungsmitgliedes zur Innungskrankenkasse nicht nach dem im Krankenversicherungsgesetz vorgesehenen Verfahren, sondern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu entscheiden. Um noch zu zeigen, daß auch sonst die Innungskrankenkassen eine Ausnahmestellung im Krankenversicherungswesen einnehmen, sei noch darauf verwiesen, daß die ganzen Vorschriften in §§ 49 und 50 des Krankenversicherungsgesetzes über das Meldewesen und die Regreßpflicht der Unternehmer auf die Innungskrankenkassen keine Anwendung haben. Es steht ihnen nur frei, diese nachgebildete Vorschriften in das Nebenstatut aufzunehmen.

Diese Ausnahmestellung behalten die Innungskrankenkassen auch nach der neuen Reichsversicherungsordnung. Nach § 290 derselben haben die Innungen das Recht, Innungskrankenkassen für die Versicherungspflichtigen zu errichten, die in den der Innung angehörigen Betrieben ihrer Mitglieder beschäftigt sind. Nach § 383 stellt das Statut der Kasse die Innung nach den für den Erlaß ihrer Nebenstatuten geltenden Vorschriften der Ge-

Klägers auf Beseitigung des Wortes „Entlassungsschein“ und auf Ersetzung durch das Wort „Zeugnis“ die Berechtigung nicht abgesprochen werden, da nicht zu verkennen ist, daß die Ueberschrift „Entlassungsschein“ leicht den unrichtigen Eindruck hervorrufen könnte, Kläger sei von der Beklagten kündigungsgelöst, oder es sei ihm von der Beklagten — nicht, wie in Wahrheit, der Beklagten von ihm — gekündigt worden. Unbegründet ist dagegen das Verlangen zu Ziffer 2. Weder § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch § 113 der Gewerbeordnung verpflichten den Arbeitgeber, in dem Zeugnis anzugeben, ob das Arbeitsverhältnis durch den Arbeiter oder den Arbeitgeber gelöst worden ist. Man kann allenfalls sagen, daß der Arbeitnehmer seinen „ordnungsmäßigen“ Austritt als Bestandteil der guten Führung bezeugt verlangen kann, wie dies seitens der Beklagten auch bezeugt worden; darüber hinaus aber geht die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers nicht, wenn es auch richtig ist, daß bei der Besetzung von Stellen die Arbeitgeber auf die Bescheinigung des Austritts „auf eigenen Wunsch“ in den seitens der Stellensuchenden vorgelegten Zeugnissen häufig großen Wert legen.

Auch die Frage, ob die Arbeiter, wenn sie nicht gleich „beim Abgange“ ein Zeugnis erhalten oder verlangt haben, noch später Anspruch auf Ausstellung eines solchen machen können, ist sehr oft von den Gerichten verneint worden, insbesondere dann, wenn das Zeugnis über Führung und Leistungen sich auslassen sollte. Einer ganzen Reihe von älteren, den Arbeitern ungünstigen Entscheidungen von Gewerbegerichten stehen aus neuerer Zeit gegenüber Urteile der Gewerbegerichte in Purg und Leipzig-Stadt. Es sollte erfreulicherweise diese alte Streitfrage durch eine klarere Fassung der betreffenden Bestimmung in der neuen Gewerbeordnungsnovelle beseitigt werden, und zwar nach der Richtung, daß Arbeitszeugnisse auch noch nach dem Abgange verlangt werden können.

Alles in allem haben aber die Arbeiter alle Ursache, nur in besonderen Fällen oder nur da das Verlangen auf Ausdehnung des Zeugnisses auf Führung und Leistungen zu stellen, wo sie sich sicher sind, daß es nicht zu ihren Ungunsten ausfallen kann. Diesen Schluß müssen sie aus der vorstehend skizzierten „Rechtsprechung“ der Gerichte unbedingt ziehen.

Hofrod.

Fr. Genf.

Zur zweifelstreifen Abfassung von Tarifverträgen.

Ein Tarifstreit wurde vor dem Gewerbegericht Erlangen am 20. September 1909 durch Urteil entschieden. Im Jahre 1903 schloß der Brauereiarbeiterverband mit zwei Brauereien gleichlautende Tarifverträge ab. Die Lohnfrage wurde durch § 5 festgelegt:

„Der Mindestlohn beträgt für Brauer, Mälzer, Maschinen- und Wäntner, inklusive 1,50 M. Wohnungsentfaltung und 7 M. Freibierentschädigung, pro Woche, inklusive Sonntag, im 1. Jahr 30,50 M., im 2. Jahr 31,50 M., im 3. Jahr 32,50 M., nach weiteren 2 Jahren 33,50 M., nach weiteren 2 Jahren 34,50 M., nach weiteren 3 Jahren 35,50 M.“

Bei der Beratung des Tarifs war § 5 dahin interpretiert, daß im 10. Dienstjahr der Höchstlohn

erreicht wird. In der Leitung der Brauerei Denninger-Meiß trat ein Wechsel ein und weigerte sich die neue Direktion, eine Aufbesserung mit Beginn des 5. Jahres eintreten zu lassen, nachdem sie den Absatz des § 5 „nach weiteren 2 Jahren“ dahin auslegte, daß erst mit Beginn des 6. Jahres die Lohnstala von 33,50 M. zu bezahlen wäre. Die Direktion der zweiten Brauerei, bei der der Lohn von 33,50 M. zunächst mit Beginn des 5. Jahres bezahlt wurde, legte nun den Tarif ebenfalls nach Anschauung der streitigen Brauerei aus. Der Brauereiarbeiterverband erhob nun im Namen eines Arbeiters Klage auf Bezahlung der tariflichen Zulage ab 1. April 1909 mit 1 M. pro Woche. Die Firma stellte Feststellungs-Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Tarif nach ihrer Anschauung auszulegen sei und den Streitwert auf 500 Mark festzusetzen. Das Gewerbegericht verurteilte die Firma zur Nachzahlung des Lohnes und wies die Widerklage ab. In der Begründung heißt es:

„Nicht der Wortlaut eines Tarifes ist allein bindend für die Auslegung. Nach § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Der allgemeine Gesichtspunkt bei Abschluß von Lohnverträgen ist der, daß zunächst die Löhne schnell, dann langsam steigen, dann eine gewisse Ruhe, bis zum Höchstlohn eingesezt wird. Nach der Auslegung der Brauerei würde die Lohnsteigerung schnell, dann langsam, dann wieder schnell, dann wieder langsam zum Höchstlohn steigen. Dies war nicht die Absicht der Vertragsschließenden, was auch der Zeuge mit seinem mit der Meisttätigkeit versehenen Tarifvertrag bestätigte. Die Widerklage mußte abgewiesen werden, weil es sich nicht um das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, sondern lediglich um die Auslegung eines solchen handelte. Zur Festsetzung eines Streitwertes von 500 M. bestand kein Anlaß, da nur die Klage eines Arbeiters zur Aburteilung stand, obwohl der eine Fall für die Firma maßgebend sein dürfte, auch ihren übrigen Arbeitern die Lohnzulage zu gewähren.“ A. R.

Partelle und Sekretariate.

Aus den Arbeiterssekretariaten.

Das Gewerkschaftssekretariat Hannover hat Wandtafeln über den Aufbau der Vertretungen der Arbeiter in der Arbeiterversicherung anfertigen lassen. Von den noch vorhandenen Tafeln wird der Rest zum Preise von 1,50 M. pro Exemplar abgegeben. Blattgröße 97×62 Zentimeter. Diese Tafeln eignen sich als Hilfsmittel für solche Versammlungen, in denen der Aufbau der Versicherungsgesetze erläutert werden soll.

Arbeiterssekretär in Bremerhaven gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Bremerhaven und Umgegend sucht einen Arbeiterssekretär. In Betracht kommt nur eine erste Kraft. Gehalt nach Uebereinkunft, jedoch wird gewünscht, Gehaltsansprüche in der Bewerbung zu vermerken. Referenzen sind erwünscht. Der Antritt muß möglichst sofort erfolgen, spätestens jedoch 1. Januar 1910. Bewerbungen mit der Aufschrift „Arbeiterssekretär“ sind bis spätestens 18. Oktober 1909 an den Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells, Friedrich Wald, Bremerhaven, Grabenstr. 101 I, zu richten.

werbeordnung auf. Zu allem Ueberfluß besagt § 412 noch, daß für Innungskrankentassen die Innung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst bestellt. Damit soll auch in der Zukunft die Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung der Krankenversicherung in den Innungskrankentassen bedeutend geringer sein als bei den übrigen Staffenarten.

Die Arbeiter haben daher alle Ursache, für möglichste Beseitigung der Innungskrankentassen einzutreten. Das haben sie sowohl jetzt zu tun als auch besonders gegenüber der neuen Reichsversicherungsordnung. Ein solch elendes und überflüssiges Gebilde wie eine Innungskrankentasse, die nur ein Ueberbleibsel überlebter Zeiten ist, darf nicht noch länger konserviert werden. *Friedr. Kleis.*

Gewerbegerichtliches.

Ueber Arbeitszeugnisse.

Nach der Gewerbeordnung — § 113 — können die Arbeiter beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Auf ihr besonderes Verlangen ist das Zeugnis auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen. Gleiche Bestimmungen enthält auch das Bürgerliche Gesetzbuch — § 630 — für alle Dienstverträge, deren rechtliche Grundlage durch das Bürgerliche Gesetzbuch gebildet wird. Auch das Handelsgesetzbuch schafft den im Handelsgewerbe Angestellten durch seinen § 73 dasselbe Recht. Und eine ähnliche Bestimmung ist noch für die Seeleute maßgebend (Seemannsordnung § 19).

Für den Arbeitnehmer ist es aber durchaus nicht immer vorteilhaft, wenn er Gebrauch macht von seinem Recht, das Zeugnis ausgedehnt zu verlangen auf seine Führung und seine Leistungen. Denn die Spruchpraxis der Gerichte — auch der Gewerbegerichte — geht dahin, daß dem Arbeitgeber bei Abgabe eines Zeugnisses über Leistungen und Führung seiner Arbeiter weitester Spielraum für seine Subjektivität zu belassen ist. Und mancher Arbeitgeber hat schon das Verlangen seiner Arbeiter, auch über Leistungen und Führung ein Zeugnis zu erhalten, benützt, um sein Mißverhältnis an ihnen durch eine recht schlechte „Zensur“ zu fühlen, ohne daß die Arbeiter dagegen mit Erfolg aufkommen konnten. Denn erst, wenn dem Arbeitgeber nachzuweisen ist, daß er ein dem Arbeiter ungünstiges Zeugnis wider besseres Wissen, etwa nur, um den Arbeiter zu schädigen oder zu schikanieren, ausgestellt hat, kann er nach der Spruchpraxis der Gerichte mit Erfolg zur Ausfertigung eines anderen Zeugnisses und eventuell zu Schadenersatz angehalten werden.

So hat in neuerer Zeit das Landgericht Berlin I als Berufungsgericht sich wie folgt ausgesprochen:

Das Zeugnis über die Leistungen und die Führung des Dienstpflichtigen enthält den Ausdruck der subjektiven Auffassung des Dienstherrn; es soll und kann gerade nur sein Urteil wiedergeben, das auf seiner besten Ueberzeugung beruhen muß; daraus folgt, daß das Urteil des Gerichts nicht dem Urteile des Prinzipals substituiert und dieser nicht verurteilt werden darf, im Zeugnisse ein Urteil abzugeben, das er nach seiner besten Ueberzeugung für unrichtig hält, daß vielmehr dem Dienstpflichtigen das Klagerrecht

nur dann zusteht, wenn — was er zu beweisen hat — der Dienstherr das Zeugnis wider besseres Wissen ausgestellt hat.

Daß ein solcher Nachweis schwer oder gar nicht zu erbringen ist, erhellt ohne weiteres.

Das Gewerbegericht in Lüneburg hat die Klage eines Maschinenschlossers auf Aenderung eines Zeugnisses abgewiesen, in dem in bezug auf seine Führung gesagt war: „Seine Führung gab bis kurz vor seiner Entlassung zu Tadel nicht Anlaß. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist erfolgt, weil er sich einem ausgebrochenen Streif anschloß.“

Das Gericht sagte begründend:

Meist wird der Arbeitgeber das Zeugnis über die Führung in Gestalt eines Urteils über Handlungen oder Unterlassungen im Arbeitsverhältnisse abgeben. Es muß ihm aber auch freistehen, Tatsachen anzuführen, aus denen der, dem das Zeugnis vorgelegt wird, sich sein Urteil selbst bilden kann. Es ist nun nach Ansicht des Gerichts anzunehmen, daß die Tatsache, der Kläger habe sich einem Streit angeschlossen, einen Schluß auf die Führung des Arbeiters zuläßt. Ist dies aber anzunehmen, so ist die Aufnahme des letzten Satzes in das Zeugnis zulässig.

Und das Landgericht Lüneburg führte aus, indem es die Berufung des Klägers gegen das Gewerbegerichtsurteil zurückweist:

Das Zeugnis hat sich nach § 113 der Gewerbeordnung allerdings auf bestimmte Punkte, und zwar zunächst lediglich auf eine Äußerung über die Art und Dauer der Beschäftigung des Arbeiters zu beschränken und ist erst auf dessen Verlangen auch auf Führung und Leistung auszudehnen. Ein solches Verlangen hat aber der Kläger gestellt, die Beklagte hatte daher die Pflicht, ihr Urteil auch in dieser Richtung abzugeben. Sie hat dies in der Weise getan, daß sie zunächst erklärt hat, die Führung des Klägers habe bis kurz vor seiner Entlassung keinen Anlaß zu Tadel gegeben. Dieser Beurteilung ist der streitige Satz hinzugefügt. Derselbe wird vom Kläger mit Unrecht beanstandet. Denn die darin enthaltene Mitteilung hatte nur Bezug auf seine Führung; aus ihr erhellt erst, was die Beklagte an dem Kläger zu tadeln hatte. Ob der Anschluß eines Arbeiters an einen Streit objektiv tadelnswert ist, steht nicht zur Frage; bei Abgabe seines Urteils über die Führung darf der Zeugnisaussteller selbstverständlich (!!! — Red.) seine subjektive Auffassung zum Ausdruck bringen und über diese Grenze ist die Beklagte nicht hinausgegangen.

In einem anderen Falle beantragte ein Schlosser im Klagenwege, daß die Ueberschrift des ihm beim Abgange vom Arbeitgeber ausgehändigten Schriftstücks: „Entlassungsschein“ — abgeändert werde in „Zeugnis“, und weiter, daß in dem Zeugnisse ausgesprochen werde, er sei auf eigenen Wunsch „ordnungsmäßig ausgetreten“. Das Gewerbegericht in Wanneheim gab dem ersten Antrage statt; den zweiten wies es als unbegründet zurück. Es führt aus:

Nach § 113 der Gewerbeordnung und § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein „Zeugnis“. Wenn das Gesetz damit auch kaum hat sagen wollen, daß die hierdurch vom Arbeitgeber auszustellende Urkunde stets die Ueberschrift „Zeugnis“ tragen müsse, so kann doch im vorliegenden Falle dem Anspruch des